

## **Anlage 1: Empfehlungen des Expertenrats**

### **Titel:**

Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg

**Autor:** Kultusministerium Baden-Württemberg

**Stand:** 18. Februar 2010

Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg

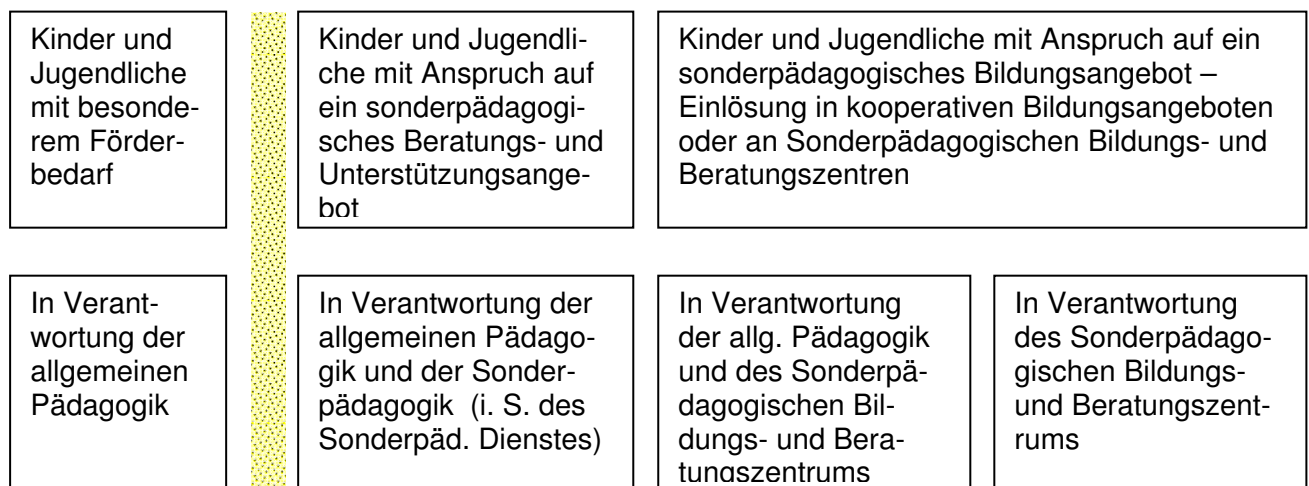
Empfehlungen des  
Expertenrates

***Inhaltsverzeichnis***

- Präambel..... 3
- Empfehlungen des Expertenrates..... 5
- Schlussempfehlung ..... 13

**Präambel**

Die Frage nach der bestmöglichen Beratung, Unterstützung und Bildung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen ist immer wieder neu zu stellen und neu zu beantworten. Die Sonderpädagogik in Baden-Württemberg konzentriert sich nach dem Subsidiaritätsprinzip auf junge Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen, die ohne dieses spezifische Angebot unter ihren Lernmöglichkeiten bleiben würden. Sie arbeitet in diesem Sinne an allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen kind- und zugleich systembezogen und wirkt auf diesem Wege daran mit, dass wichtige Hilfestellungen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf an allgemeinen Schulen entwickelt und erschlossen werden. Der Expertenrat hat seinen Überlegungen folgendes Strukturbild für die Weiterentwicklung zugrunde gelegt.



Vor diesem Hintergrund stellt sich für einen Teil dieser jungen Menschen, nämlich diejenigen, die einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot haben, das an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren umgesetzt werden kann, die Frage nach dem Beitrag der allgemeinen Pädagogik, der Sonderpädagogik und ihrer Partner. Für eine erfolgreiche schulische Bildung von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im zielgleichen oder zieldifferenten gemeinsamen Unterricht sind unterschiedliche Wege vorstellbar. Das schließt die Öffnung von sonderpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ohne Behinderung ein. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür sind entsprechende Einstellungen und Haltungen gegenüber der Vielfalt menschlichen Seins bei den verschiedenen Beteiligten.

Insgesamt geht es darum, eine für die anstehenden Herausforderungen erforderliche Arbeitskultur zwischen den beteiligten Partnern zu entwickeln und das Netzwerk zwischen allgemeinen Schulen, sonderpädagogischen Einrichtungen und mit weiteren Partnern im Interesse aller jungen Menschen noch enger auszugestalten.

Gründe, das oben genannte Themenspektrum gesamtgesellschaftlich aktuell zu diskutieren, sind

- fachliche Weiterentwicklungen im Bereich der Partner (Behindertenhilfe, Jugendhilfe, Arbeitsverwaltung),
- fachliche Entwicklungen im Bereich der vorschulischen Bildung und Erziehung,
- konzeptionelle Neuorientierungen im Bereich der allgemeinen Schulen,
- die Diskussion um die Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention im Bildungsbereich und die damit in Verbindung stehende Inklusionsdiskussion, aber auch
- die Entwicklungsleistungen im Bereich der Sonderpädagogik der vergangenen Jahre.

Die Leitidee eines inklusiven Bildungswesens mit einer Priorisierung der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Menschen mit und ohne Behinderung, wie sie vor dem Hintergrund der Inklusionsdiskussion gesehen wird, wie sie die VN-Behindertenrechtskonvention ausführt und wie sie in den Leitgedanken der Weiterentwicklung verankert ist, die von Herrn Minister am 4. Mai 2009 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden (vgl. Anlage), wird von den Mitgliedern des Expertenrates begrüßt. Bei allen Schritten der Weiterentwicklung wird empfohlen, nicht eine einzige, allgemeingültige Lösung zu entwickeln, die für alle gelten muss. Es wird vielmehr darum gebeten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass jeweils auf den Einzelfall bezogene, passgenaue Lösungen entwickelt werden können. Hierbei gilt es in besonderer Weise, auch Kinder und Jugendliche mit schwersten Mehrfachbehinderungen und Schülerinnen und Schüler mit sehr weitreichendem Unterstützungs- und Förderbedarf im Bereich des Lernens oder im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung (z.B. Kinder mit umfänglichen Psychiatrieerfahrungen) im Blick zu behalten.

Ziel muss es sein, durch angemessene Vorkehrungen, z.B. auch im Bereich der baulichen und technischen Voraussetzungen in allgemeinen Schulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen für den Einzelnen ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe (ICF - Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) zu erreichen. Der Einzelne muss die Chance erhalten, seine Aktivitätspotenziale zu entfalten, um seine

Teilhabemöglichkeiten zu erweitern. Diese müssen erschlossen werden. In diesem Prozess gilt es, Barrieren zu vermeiden oder vorhandene Barrieren zu überwinden und abzubauen. Gleichzeitig gilt es, Beteiligungen so zu gestalten, dass der Einzelne lernt, Akteur seiner Entwicklung zu werden und er als solcher von allen Beteiligten anerkannt wird. Das Grundprinzip der kontinuierlichen Beteiligung der Zivilgesellschaft, zu der ausdrücklich die Betroffenen selbst gehören, ist bei diesem Entwicklungsansatz zwingend. Im Interesse selbstbestimmten Handelns und selbst bestimmten Lebens muss dieses Grundprinzip deshalb auf Ebene der Schulen und der Schulverwaltung gestärkt werden und ist strukturell zu sichern.

Der Expertenrat hat vor dem Hintergrund der Leitgedanken der Weiterentwicklung in sechs Sitzungen Fragen der Ausgestaltung dieser Leitgedanken erörtert und empfiehlt

- die Einführung des Elternwahlrechts bezüglich ihres Kindes mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in Verbindung mit der Entwicklung eines Konzeptes der Schulangebotsplanung und dem Aufbau einer regionalen Datensammlung sowie mit der Einführung von Bildungswegekonferenzen,
- den Aufbau eines Ansprechpartnersystems in den allgemeinen Schulen und
- Fragen zur Ausgestaltung eines Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen, der Partner und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

vor einer Schulgesetzänderung im Rahmen eines Schulversuchs gemäß § 22 Schulgesetz zu erproben.

Ferner gibt der Expertenrat Empfehlungen

- zu Struktur- und Kostenfragen,
- zur Lehrerbildung,
- zur Entwicklung von Sonderschulen zu fachrichtungsspezifischen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

## ***Empfehlungen des Expertenrates***

### ***Wahlrecht der Eltern***

Das Recht auf Bildung ist in Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler – unabhängig von Art und Schwere einer Behinderung, einer Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung - verwirklicht. Alle Kinder werden mit Vollendung des 6. Lebensjahres schulpflichtig und sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule. Soweit kein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, besuchen alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Benachteiligung, Beeinträchtigung oder chronischen Erkrankung die allgemeinen Schulen. Darüber, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- oder Bildungsangebot besteht, ist im Einzelfall zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht länger erforderlich, zwischen der Pflicht zum Besuch der Grundschule und einer auf ihr aufbauenden weiterführenden Schule bzw. der beruflichen Schule einerseits und der Pflicht zum Besuch der Sonderschule andererseits zu unterscheiden. Zukünftig kann die Pflicht zum Besuch einer Sonderschule in der generellen Pflicht zum Besuch einer allgemein bildenden oder einer beruflichen Schule aufgehen. Dies schließt alle jungen Menschen ein, wobei - sofern gegeben - dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot Rechnung getragen werden muss. Die Mitglieder des Expertenrates empfehlen, das Schulgesetz in dem beschriebenen Sinne zu ändern.

Die Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder Benachteiligung sowie von jungen Menschen mit chronischen Erkrankungen ist Aufgabe aller vorschulischen und schulischen Einrichtungen. Aufgabe der allgemeinen Schulen ist es, durch angemessene Vorkehrungen und Maßnahmen den spezifischen Bedürfnissen dieser jungen Menschen Rechnung zu tragen. Aufgabe der Sonderpädagogik ist es, Schülerinnen und Schüler mit dem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot, die aufgrund ihrer Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischen Erkrankung im schulischen Lernen ihre Potenziale kaum oder nur erschwert entwickeln können und die mit der an allgemeinen Schulen vorhandenen Professionalität nicht ihren Voraussetzungen entsprechend gefördert werden können, sonderpädagogisch zu beraten und zu unterstützen oder ihnen ein entsprechendes sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen oder in sonderpäda-

gogischen Einrichtungen zu unterbreiten. Dadurch kann das Recht dieser Kinder und Jugendlichen auf Bildung gesichert und ihrem Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe Rechnung getragen werden. Die Umsetzung dieses Rechtes geht einher mit der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Professionalität in allen Bildungsbereichen.

Die Sonderpädagogik folgt im Hinblick auf ihre Bildungsangebote und im Hinblick auf den genannten Personenkreis dem Subsidiaritätsprinzip. Sie beteiligt sich auf diesem Wege sowie durch einen "Know-how-Transfer" gleichzeitig am Aufbau von Förderstrukturen an allgemeinen Schulen und an der Entwicklung von Fördermaßnahmen für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Das in der Präambel dargelegte Strukturbild der Weiterentwicklung ist hierfür handlungsleitend.

Angesichts der Bedeutung, die die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot hat, wird empfohlen, dass dieser Anspruch in jedem Einzelfall auf der Grundlage einer fachlich fundierten pädagogisch-psychologischen Diagnostik differenziert festgestellt werden muss. Hierbei gilt es, sich von strengen fachbezogenen Kriterien leiten zu lassen.

Deshalb verdient die Frage besondere Aufmerksamkeit, wie der Klärungs- und Entscheidungsprozess hinsichtlich der schulischen Bildung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot verantwortungsvoll ausgestaltet wird. Eltern erwarten im Hinblick auf die Entwicklung und Bildung ihres Kindes, dass sich die Verantwortungsgemeinschaft von Eltern und Staat in einer umfassenden und eingehenden fachlichen Beratung und in der gemeinsamen Entwicklung von Alternativen im Hinblick auf die schulische Bildung ihres Kindes dokumentiert. Ein Beratungskonzept, das die Vorstellungen und Erwartungen von Eltern, ihren Erziehungsplan sowie die Erwartungen der jungen Menschen selbst aufgreift und daraus gemeinsam mit den Beteiligten Alternativen entwickelt, ist deshalb erforderlich.

Es wird daher empfohlen, den Eltern auf der Grundlage gemeinsam entwickelter Alternativen ein Entscheidungsrecht hinsichtlich des Lernortes ihres Kindes zu geben. Die Schulverwaltung soll das Entscheidungsergebnis der Eltern grundsätzlich übernehmen, es sei denn, dass die Eltern trotz der Vorschläge der Bildungswegekonferenz eine Lösungsform wollen, die nicht realisierbar ist, weil zwingende Gründe entgegenstehen, die im Bildungs-



recht des Kindes oder dem Bildungsrecht beteiligter anderer Kinder liegen oder weil sie mit einem unbilligen Kostenaufwand bzw. einem unverhältnismäßigen Mehraufwand verbunden wäre.

*Bildungswegekonferenz, Schulangebotsplanung und regionale Datensammlung*

Den Forderungen nach einer Verantwortungsgemeinschaft von Eltern und Staat, nach der Sicherung einer qualitativ hochwertigen fachlichen Beratung sowie der Forderung nach gemeinsamer Entwicklung von Alternativen wird durch eine Bildungswegekonferenz verbunden mit einer regionalen Schulangebotsplanung entsprochen.

Hierfür sind entsprechende Fachkonzepte zu entwickeln, die den sehr unterschiedlichen Bedürfnissen dieser Kinder und Jugendlichen einerseits und der gegebenen oder herstellbaren regionalen Bildungslandschaft andererseits gerecht werden. Sie ermöglichen einzel-fallbezogene, qualitativ hochwertige Einlösungsformen in verschiedenen Schularten und schaffen dadurch die Voraussetzung, dass Eltern in Fragen des Bildungswegs und der Lernortwahl für ihr Kind qualifiziert entscheiden können.

Eine frühzeitige Beteiligung der unterschiedlichen Partner - insbesondere aus dem Bereich der Schulträger, der Behindertenhilfe oder der Jugendhilfe - ist unabdingbar. Die Eltern sind Mitglied der Bildungswegekonferenz und können sich in diesem Klärungs- und Entscheidungsprozess jederzeit von einer Person ihres Vertrauens unterstützen lassen. Organisatorisch ist die Bildungswegekonferenz beim Staatlichen Schulamt anzubinden.

Alle Entscheidungen, die vor dem Hintergrund der Beratungen der Bildungswegekonferenz getroffen werden, werden zeitlich befristet und nach einem vereinbarten Zeitraum neu beraten bzw. gegebenenfalls neu getroffen.

Es wird empfohlen, das Fachkonzept Schulangebotsplanung / Bildungswegekonferenz im Rahmen eines Schulversuchs zu erproben.

Eltern, Bildungswegekonferenz und Schulverwaltung brauchen Klarheit über die in einer Region vorhandenen Bildungsangebote. Grundlage für die regionale Schulangebotsplanung ist die umfassende Kenntnis der bestehenden Angebotsstrukturen, die heute nur vor

dem Hintergrund einer umfassenden und sehr aufwändigen Bestandsaufnahme möglich ist. Es soll deshalb ein Datensatz entwickelt werden, mit dem eine qualitativ hochwertige Regionalplanung möglich wird. Solche Daten sind auch geeignet, in einer Bildungsregion über die Angebotsstrukturen der Sonderpädagogik zu berichten, damit diese in der Öffentlichkeit stärker bekannt und transparent gemacht werden können.

Der Expertenrat empfiehlt an diesem Thema weiterzuarbeiten, bis für alle Staatlichen Schulämter eine Planungsgrundlage geschaffen ist und kontinuierlich auf Ebene der Stadt- und Landkreise zu diesem Entwicklungsbereich berichtet werden kann.

### ***Ansprechpartnersystem***

Die schulische Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen ist Aufgabe aller Schulen. Die Bedürfnislagen dieser jungen Menschen gilt es sensibel wahrzunehmen, und es muss darauf in besonderer Weise eingegangen werden. Um die bestehenden und zu entwickelnden Unterstützungsmöglichkeiten besser bekannt machen zu können, gilt es in jeder allgemeinen Schule eine Lehrkraft zu qualifizieren, die den Kontakt zur Arbeitsstelle Kooperation beim Staatlichen Schulamt aufbaut und hält, die die Beratung entsprechender Themen innerhalb der Schule bei der Schulleitung initiiert und die ggf. Hilfe und Unterstützung im Einzelfall vermitteln kann. Der Expertenrat empfiehlt, im engen Zusammenwirken mit den jeweils Beteiligten ein entsprechendes Qualifizierungskonzept zu entwickeln und zu erproben.

### ***Netzwerk allgemeine Schule, Partner und Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren***

Die Sonderpädagogik bewegt sich in jedem Einzelfall in dem Spannungsfeld von der Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus seinem sozialen Umfeld und der bestmöglichen schulischen Förderung. Dieses gilt es stärker in den Blick zu nehmen. Das Netzwerk zwischen vorschulischen Einrichtungen, allgemeinen Schulen, Partnern, die Angebote für junge Menschen in einem Sozialraum vorhalten und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren muss im Interesse aller jungen Menschen noch enger ausgestaltet werden.

Bildungsbiografien von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot verlaufen heute sehr unterschiedlich und sind vielfach durch Schulwechsel geprägt. Diese Übergänge (Um- und Rückschulungen) gilt es im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft von allgemeiner Schule und Sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum vorzubereiten und zu begleiten. Unterstützt wird dieser Auftrag durch ein Bewusstsein, dass auch bei einem Wechsel in ein Schulangebot eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums der Schüler oder die Schülerin Teil der Lebensgemeinschaft im Sozialraum bleibt und für ihn weiterhin Verantwortung zu tragen ist. Daran ändert auch der zeitlich befristete Wechsel in eine sonderpädagogische Einrichtung nichts.

Ein solches Verständnis von Verantwortungsgemeinschaft kann durch gemeinsame Unterrichtsvorhaben, durch gegenseitige Beteiligungen bei der Ausgestaltung des Schullebens sowie durch Vorhaben, die Gemeinschaft erleben lassen, maßgeblich unterstützt werden. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren müssen stärker als bisher im Bewusstsein aller Beteiligten selbstverständlicher Teil des allgemeinen Bildungswesens im Netzwerk der Partner werden.

Der Expertenrat empfiehlt, im Rahmen des Schulversuchs Ausgestaltungsmöglichkeiten für das dargestellte Verständnis von Verantwortungsgemeinschaft zu entwickeln, zu erproben und darzustellen.

### ***Struktur- und Kostenfragen***

Für die Teilgruppe der jungen Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Sinne eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, der in kooperativer Form an einer allgemeinen Schule zur Einlösung kommt, stellen sich grundlegende Struktur- und Kostenfragen, die in Verbindung mit dem Status des Schülers (Schüler einer allgemeinen Schule / Schüler eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums) zu sehen sind. Konkret stellt sich die Frage nach Regelungen für diese Kinder und Jugendlichen an der allgemeinen Schule, die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen sind und sein wollen und die Frage nach der Verortung der sonderpädagogischen Ressourcen.

Nach Auffassung des Expertenrates muss ein systembezogener Weiterentwicklungsansatz erreicht werden, der bei allen Beteiligten ein Bewusstsein für die anstehenden Aufgaben schafft und gleichzeitig den Erhalt der sonderpädagogischen Professionalität garantiert bzw. diese ausbaut. Ferner geht es darum, die zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen (sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, Ressourcen der Schulträger) zielgerichtet und passgenau für die beschriebene Zielgruppe zum Einsatz zu bringen. Diese müssen nach Auffassung des Expertenrates deshalb weiterhin an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren verortet werden. Über ihren Einsatz an allgemeinen Schulen soll im engen Zusammenwirken des Staatlichen Schulamtes, der beteiligten Schulträger und der jeweils beteiligten Schulen entschieden werden.

Die Modalitäten der Verteilung dieser Ressourcen sollen im Rahmen des Schulversuchs dokumentiert, ausgewertet und dargestellt werden, um sie dann einer abschließenden Bewertung zu unterziehen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, das an allgemeinen Schulen zur Einlösung kommt, müssen insbesondere bezüglich der Bildungsvorgaben (Bildungsplan), der Notengebung, der Versetzungsordnung, der Schülerbeförderung eigene Regelungen getroffen werden. Sie gelten insoweit als Schüler der allgemeinen Schulen. Das bezieht sich auch auf die Mitwirkung der Eltern in den Schulgremien.

### ***Lehrerbildung***

Möglichkeiten der Gestaltung der schulischen Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen an allgemeinen Schulen sind nicht nur, aber vor allem auch eine Frage von Einstellungen und Haltungen gegenüber der damit verbundenen Aufgabe und damit gegenüber dem einzelnen betroffenen jungen Menschen mit Behinderung. Notwendig hierfür sind eine Kooperationsbereitschaft und Kooperationskompetenz sowie eine den Erfordernissen entsprechende Einstellung und Haltung gegenüber der Vielfalt menschlichen Seins. Die behindertenspezifischen Belange werden im engen Zusammenwirken von Lehrkräften der allgemeinen Schule und von den Sonderpädagogen abgedeckt. Insofern wird empfohlen, Fragen der Individualisierung und Differenzierung sowie von Einstellungen und Haltungen und der Kooperationskompetenz in der Lehrerbildung aufzunehmen. In die Ausbildung der Sonderpädagogen sind stärker als bisher Fragen der kooperativen/ partnerschaft-

lichen Beratung und Unterstützung aufzunehmen. Der Expertenrat erwartet von den genannten Maßnahmen einen wichtigen Beitrag zur Bewusstseinsbildung im Hinblick auf das geforderte Anliegen der Inklusion. Die bisherigen fachlichen Standards sind zu sichern und auszubauen.

Der Expertenrat empfiehlt, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen aller Schularten entsprechend fortzuschreiben. Vergleichbares gilt für die Lehrerfortbildung und den Aufbau einer kontinuierlichen Praxisbegleitung.

### ***Entwicklung von Sonderschulen zu fachrichtungsspezifischen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren***

Sonderpädagogische Angebote werden sich vor der Perspektive eines Bildungssystems, das durch Inklusion gekennzeichnet ist, zukünftig inhaltlich und fachlich stärker ausdifferenzieren und individueller und flexibler werden. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips werden sich die bestehenden Sonderschultypen mehr zu Zentren in einer Region entwickeln, die ihre fachrichtungsspezifische Kompetenz in Fragen der Beratung und der Entwicklung unterschiedlicher und flexibler sonderpädagogischer Unterstützungs- und Bildungsangebote zur Verfügung stellen und gleichzeitig institutionelle sonderpädagogische Schulbildung anbieten. Sonderschulen werden sich vor diesem Hintergrund immer deutlicher zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren für jeweils unterschiedliche Förderschwerpunkte in einer Region weiterentwickeln und dabei eigenständige schulische Bildungsangebote vorhalten.

Die genannten Aufgaben sollen zukünftig auch in der Schulart- und Schultypenbezeichnung zum Ausdruck kommen. Es wird empfohlen, die Schulart- und Schultypenbezeichnung in diesem Sinne zu ändern.

**Schlussempfehlung**

Der Expertenrat "Schulische Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen, Benachteiligungen oder chronischen Erkrankungen und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot in Baden-Württemberg" empfiehlt dem Minister für Kultus, Jugend und Sport die vorliegenden Empfehlungen zur Ausgestaltung der Leitgedanken im Rahmen eines entwicklungsorientierten Ansatzes in verschiedenen Regionen des Landes mit unterschiedlichen Ausgangslagen (Ballungsraum / ländlicher Raum, hohe Anzahl privater Träger) zu erproben, ein Begleitkonzept zu entwickeln und den Schulversuch auszuwerten. Die Erkenntnisse aus diesem Schulversuch sollen nach Auffassung des Expertenrats Grundlage sein, um Fragen hinsichtlich der Änderungen des Schulgesetzes und ggf. anderer Gesetze vorbereiten und beantworten zu können.

Ein entwicklungsorientierter Ansatz mit klarer Entwicklungsrichtung im Sinne der VN-Behindertenrechtskonvention - wie sie auch in den Leitgedanken zum Ausdruck gebracht wird - und eine abgestimmte Form der Ausgestaltung sichert die geforderte Weiterentwicklung. Ein dynamischer und flächenbezogener Prozess soll ständiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung des Schulwesens in dieser Frage insgesamt sein. In das Begleitsystem (Einrichtung von Bildungswegekonferenzen, Konzept der Schulangebotsplanung, Bildungsmonitoring, Ausgestaltung des Netzwerkes zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen) ist aus Sicht des Expertenrates auf Schulamtsebene und wegen der Beruflichen Schulen und der Gymnasien auf Ebene der Regierungspräsidien zu investieren. Die Besonderheiten des beruflichen Schulwesens sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Mitglieder des Expertenrates bieten an, den Schulversuch und seine Auswertung zu begleiten.

**Sondervotum Frau Zelch:**

Frau Zelch votiert dafür, dass die Eltern ein absolutes Wahlrecht erhalten. Für Kinder, die auf Wunsch der Eltern inklusiv beschult werden, sollen die hierfür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

**Sondervotum Frau Merz-Atalik:**

Die Möglichkeit, Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen anzustellen, sollte geschaffen werden.

## **Anlage 2: Gesprächsprotokoll**

### **Titel:**

Gespräch mit Frau Alexandra Schmidt

bzgl. Aufgaben der Schulträger im Rahmen von Inklusion

**Stand:** 19.06.2014

## Gesprächsprotokoll

Gespräch mit Frau Schmidt am 19.06.2014.

Betreff: Aufgaben Schulträger im Rahmen von Inklusion

Mann: Inwieweit hat sich das Aufgabenvolumen durch die Inklusion auf Seiten des Schulträgers verändert?

Schmidt: Es ist auf jedem Fall von einem Mehraufwand auszugehen, wenn erst einmal ein Rechtsanspruch gegeben ist.

Mann: Könnten Sie das bitte für die Art der Aufgaben konkretisieren?

Schmidt: Erstens, müssen die angemessenen Voraussetzungen für Inklusion geschaffen werden – in sachlicher und baulicher Hinsicht. Wir müssen als Schulträger sämtliche Beschaffungsvorgänge vornehmen, wodurch sich die Anzahl von Angebotsvergleichen und deren Bearbeitung erhöht. Desweiteren sind die Umbaumaßnahmen zu planen und zu koordinieren.

Zweitens, wird der Schulträger in das Verfahren der Bildungswegekonferenz eingebunden. Die Eltern haben einen Anspruch vorher beraten zu werden. Dieser Beratungspflicht muss der Schulträger nachkommen.

Mann: Gibt es noch weitere Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit Inklusion verändern?

Schmidt: Ja, auch die Schulbeförderung wird zunehmen, wenn eine inklusive Beschulung nicht direkt vor Ort möglich ist.



## **Anlage 3: Endbericht**

**Titel:**

Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung

**Autor:** Kultusministerium Baden-Württemberg

**Stand:** 1. Juli 2013

# Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung

Endbericht zum Schulversuch

1. Juli 2013

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Vorspann/Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Intentionen des Schulversuchs</b>	<b>6</b>
<b>3. Ergebnisse (Erfahrungen/Erkenntnisse)</b>	<b>8</b>
- <i>Daten und Zahlen</i>	8
- <i>Schulverwaltung</i>	8
- <i>Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung</i>	9
- <i>Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen</i>	10
- <i>Kostenfragen</i>	11
- <i>Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen     Bildungs- und Beratungszentren</i>	12
- <i>Sonderpädagogische Dienste</i>	13
- <i>Allgemeine Schulen</i>	14
- <i>Bildungsplan/Studentafel, ganztägiges schulisches Angebot, Leistungsbeur-     teilung, Versetzungs-entscheidungen, Zeugnisse, Erziehungs- und Ord-     nungsmaßnahmen, Konferenzen</i>	14
- <i>Organisationsformen und Merkmale des gemeinsamen Unterrichts</i>	15
- <i>Praxisbegleitung und Qualifizierung</i>	17
- <i>Lehrereinsatz, Lehrerressourcen</i>	17
<b>4. Empfehlungen/Schlussfolgerungen</b>	<b>18</b>
- <i>Leitbild der Weiterentwicklung</i>	18
- <i>Elternwahlrecht</i>	18
- <i>Sonderpädagogische Diagnostik</i>	19
- <i>Allgemeine Schulen/ Sonderpädagogische Bildungs-     und Beratungszentren</i>	19
- <i>Sonderpädagogische Dienste</i>	20
- <i>Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung</i>	21
- <i>Schulverwaltung</i>	21
- <i>Ressourcen</i>	22
- <i>Notwendige Abstimmungen</i>	22

## 1. Vorspann/Einleitung

Mit einem umfassenden Verständnis von Bildung, spezifischen sonderpädagogischen Fachkonzepten und entsprechend qualifiziertem Fachpersonal wird auch für Schülerinnen und Schüler mit schwersten Mehrfachbehinderungen, massiven Kommunikations- oder Bewegungsbeeinträchtigungen, sehr weitreichenden und umfangreichen Lernbeeinträchtigungen oder massiven Belastungen in der sozial-emotionalen Entwicklung Schule und Unterricht so organisiert, dass durch Bildung ein höheres Maß an Aktivität und Teilhabe erreicht werden kann. Konkret geht es um einen Unterricht, der die Themen, Fragen und Bedürfnisse des Einzelnen aufgreift und diese zum Ausgangs- und Zielpunkt des schulischen Lernens macht. In diesem Sinne ist der Zugang zu Bildung in Baden-Württemberg für alle Schülerinnen und Schüler - unabhängig von Art und Schwere der Behinderung - gesichert. Daher konnte 1997 - ganz im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) - ein entsprechender Passus im Schulgesetz zur Schulunfähigkeit ersatzlos gestrichen werden.

Die VN-Behindertenrechtskonvention erwartet von allen Ländern Weiterentwicklungen in den verschiedenen Lebensbereichen. Diese sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Beteiligung und Transparenz schrittweise anzugehen. Ziel der Anstrengungen ist die umfangreiche Teilhabe und Selbstbestimmung von jungen Menschen mit Behinderung. Im Bereich Bildung stehen alle Länder in der Frage der bestmöglichen Bildung und Erziehung von jungen Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot bzw. mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot vor der Entscheidung, wie diese Angebote zukünftig aussehen sollen, welche Vorkehrungen hierfür zu treffen sind und wie diese zukünftig organisiert und finanziert werden können. Hierbei bewegt man sich bezüglich des Bildungsanspruchs des Kindes, des Subsidiaritätsprinzips der Sonderpädagogik, des Elternwahlrechts, der Ressourcensteuerung und der Entwicklungen der allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Schulen in verschiedenen Spannungsfeldern.

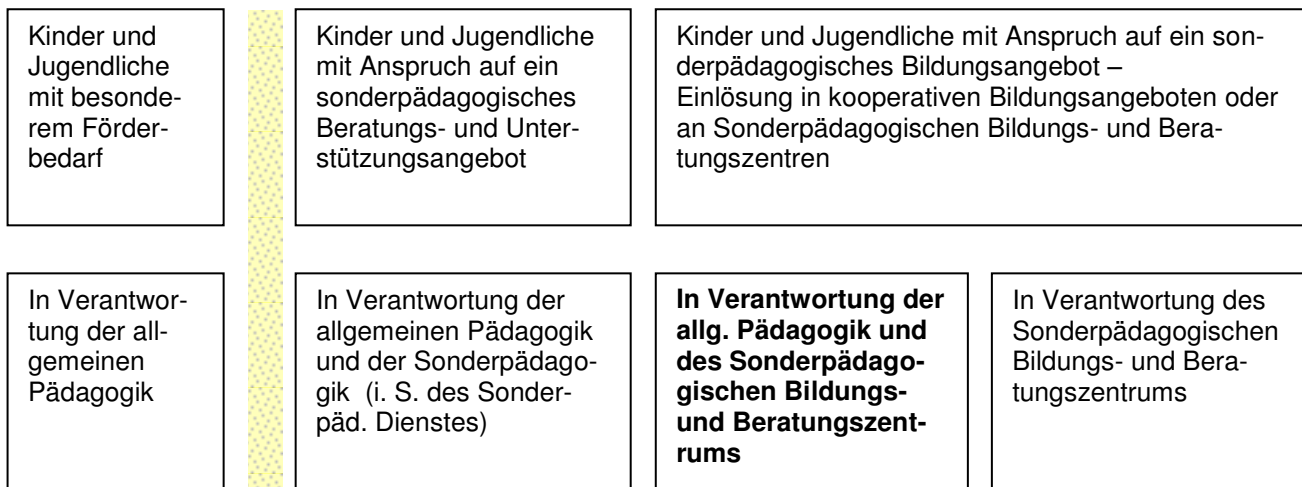
Gemäß Koalitionsvertrag soll Inklusion integraler Bestandteil des Bildungswesens sein. Hierbei soll der Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der allgemeinen Schule gesetzlich verankert werden. Die Eltern dieser Kinder sollen ein Wahlrecht erhalten und nach einer qualifizierten Beratung selbst entscheiden, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine allgemeine Schule besucht. Für die beteiligten Schulen soll die hierfür erforderliche Ausgangssituation geschaffen werden. Hierbei sind die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen zu bedenken. Es soll das Zwei-Pädagogen-Prinzip gelten. In einem ersten

Schritt sollen möglichst viele allgemeine Schulen bei entsprechendem Bedarf inklusiv arbeiten können. Umgekehrt sollen sich die Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung öffnen. Die Schulverwaltung ist aufgefordert, diese Prozesse zu unterstützen, zu steuern und zu begleiten.

Eine Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronische Erkrankung zeigt nicht in jedem Fall Auswirkungen auf das schulische Lernen. Die weit überwiegende Mehrzahl der Schülerinnen und Schüler mit Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronischer Erkrankung besucht eine allgemeine Schule. Unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Belange werden sie mit den Möglichkeiten der besuchten Schule sowie der dort vorhandenen Unterstützungssysteme gefördert. Wenn eine Behinderung, Beeinträchtigung, Benachteiligung oder chronische Erkrankung Auswirkungen auf das schulische Lernen zeigt und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs besondere Unterstützung erforderlich ist, dann sind diese Auswirkungen unter den bestehenden Ausgangsbedingungen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Sind sonderpädagogische Fachkonzepte mit entsprechendem Fachpersonal erforderlich, sind diese gemeinsam mit der Sonderpädagogik unter den bestehenden Ausgangsbedingungen genauer zu betrachten. Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt und soll dem Anspruch an der allgemeinen Schule Rechnung getragen werden, bedarf es zur Erfüllung des Bildungsanspruchs dieser Schülerinnen und Schüler der besonderen Planung, veränderter Fach- und Verfahrenskonzepte sowie der erforderlichen Ressourcen.

Für eine gelingende Bildungsbiografie junger Menschen mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind zu einer Einlösung dieses Anspruchs an einer allgemeinen Schule Weiterentwicklungen erforderlich, konsequent zu verfolgen und fortlaufend zu evaluieren. Im gemeinsamen Unterricht ist dem Wohl von Kindern mit und ohne Behinderung hierbei gleichermaßen Rechnung zu tragen. Zur Herausarbeitung diesbezüglich entscheidungsrelevanter Fragen und zur Klärung offener Fragen hat das Land Baden-Württemberg zum Schuljahr 2010/11 den Schulversuch „Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung“ eingerichtet, der bis zum Ende des Schuljahres 2013/14 laufen wird. Die Änderung des Schulgesetzes ist zum Schuljahr 2014/15 geplant.

Im Schulversuch ist man von folgendem Leitbild ausgegangen:



(Unabhängig vom Lernort erfolgt die schulische Bildung im Einzelfall bedarfsbezogen unter Beteiligung weiterer außerschulischer Partner.)

Von der Aufgabenverantwortung der schulischen und außerschulischen Partner her gedacht, wird somit wie folgt unterschieden:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf*  
besuchen mit den gegebenen oder herstellbaren Möglichkeiten der allgemeinen Schulen und/oder mit zusätzlicher Unterstützung außerschulischer Leistungsträger erfolgreich die allgemeine Schule. Die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler wird statistisch nur insoweit erfasst, wie sie besondere Leistungen erhalten. Sie werden zielgleich unterrichtet.
- Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot*  
sind Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, bedürfen aber zusätzlich einer sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung, die auch Eltern und Lehrkräfte einschließt. Für diese rund 20.000 Schülerinnen und Schüler leistet die Sonderpädagogik ihren Beitrag dazu, dass sie nicht unter ihren Lernmöglichkeiten bleiben. Teilweise erhalten diese jungen Menschen zusätzlich Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern.

- *Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot*

besuchen eine Sonderschule oder lernen in einem inklusiven Bildungsangebot. In Baden-Württemberg besuchen im Schuljahr 2012/2013 37.060 Schülerinnen und Schüler eine öffentliche und 15.415 eine private Sonderschule. Für diese Schülerinnen und Schüler wurde bisher nach einer einzelfallbezogenen Untersuchung die Pflicht zum Besuch der Sonderschule festgestellt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen, die im Wege des Außenklassenkonzepts an einer allgemeinen Schule lernen.

Bei den nachstehenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenstellung der Erfahrungen der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien. Dargestellt werden die Erkenntnisse im Hinblick auf veränderte Ausgangsbedingungen sowie im Hinblick auf ein verändertes Verwaltungshandeln. Dies entspricht einem Sachstandsbericht zu den von der Schulverwaltung entwickelten internen Arbeits- und Kommunikationsstrukturen sowie der Arbeits- und Kommunikationsbeziehungen mit Eltern und schulischen wie außerschulischen Partnern. Das Thema „Inklusive Bildungsangebote“ wird dabei als selbstverständlicher Teil des gesamten Schulwesens verstanden. Dieses Grundverständnis wirkt einer additiven Sichtweise entgegen.

## **2. Intentionen des Schulversuchs**

Für junge Menschen, für die durch das Staatliche Schulamt der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, gilt es zukünftig eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Lernort allgemeine Schule und dem Lernort Sonderschule zu schaffen. Sprechen sich die Eltern für den Lernort allgemeine Schule aus, sollen diese jungen Menschen - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule sein. Gleichzeitig sollen hinsichtlich der Notegebung, der Versetzungsordnung, der Schülerbeförderung oder spezifischer sonstiger Leistungen für sie angemessene Regelungen gelten. Vielfach kann dies bedeuten, dass diese Regelungen ähnlich sind zu denen für Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, diese allerdings nun an der allgemeinen Schule zur Einlösung gebracht werden. Hierfür gilt es ebenfalls die Voraussetzungen zu schaffen.

Alle Staatlichen Schulämter haben im Rahmen des Schulversuchs den Auftrag erhalten, die Möglichkeiten des gemeinsamen Unterrichts im bestehenden Rechtsrahmen

bedarfsbezogen auszubauen. Klärungsbedürftige rechtliche, finanzielle und verwaltungstechnische Aspekte und Fragen wurden in fünf Schwerpunktregionen (Staatliche Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach) auf der Grundlage von Schulversuchsbestimmungen erprobt. In einem ersten Zwischenbericht (07.02.2012) wurden die Erfahrungen und Erkenntnisse der Staatlichen Schulämter und der Regierungspräsidien zu neuen Fachkonzepten, Verfahrenskonzepten sowie zum Aufbau notwendigen Steuerungswissens zusammengefasst und aufgearbeitet und mit Datum vom 5. Februar 2013 (Arbeitssitzung mit allen Staatlichen Schulämtern) für den hier vorliegenden Bericht fortgeschrieben.

Der Schulversuch soll unter Realbedingungen ein Bewusstsein für die Aufgabe schaffen, durch das „konkrete Tun“ bei allen Beteiligten die hierfür erforderlichen Einstellungen und Haltungen erwirken und so die Voraussetzungen für schulgesetzliche und untergesetzliche Regelungen ermöglichen. Inklusive Bildungsangebote sollen bedarfsbezogen und passgenau entwickelt werden. Sie sollen grundsätzlich in allen Schulen eingerichtet werden können. Am Ende des Entwicklungsprozesses muss der Zugang zur schulischen Bildung für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen und an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) gleichermaßen selbstverständlich sein. Wesentliche Voraussetzung hierfür ist das enge Zusammenwirken der allgemeinen Pädagogik mit der Sonderpädagogik sowie das enge Zusammenwirken mit weiteren Partnern und Kosten- und Leistungsträgern. Dabei kann auf den Erfahrungen im Schulversuch und auf bestehenden Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie auf Erfahrungen oder aus dem Außenklassenkonzept bzw. Formen unterhalb des Außenklassenkonzepts - aufgebaut werden. Die Erfahrungen im Schulversuch sind somit eine wichtige Basis für die nun anstehenden Veränderungen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Der angestoßene Entwicklungsprozess in den Schulen wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen und damit in wesentlichen Teilen nach der Änderung des Schulgesetzes liegen.



### 3. Ergebnisse (Erfahrungen/Erkenntnisse)

#### *Daten und Zahlen*

Die Auswertung der Schwerpunktregionen hat ergeben, dass sich in den Schuljahren 2011/2012 und 2012/2013 jeweils 23% bis 27% der Eltern von Schülerinnen und Schülern, bei denen ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt wurde, für die allgemeine Schule entschieden haben. Die Tendenz war leicht steigend. Darüber hinaus wurden im Schuljahr 2011/12 2.551 Schülerinnen und Schüler von Sonderschulen in 463 Außenklassen gemeinsam mit jungen Menschen ohne Behinderung an der allgemeinen Schule unterrichtet. Im Schuljahr 2012/2013 stieg die Zahl auf 537 Außenklassen mit 2.806 Schülerinnen und Schülern an. Ferner besuchen im Schuljahr 2012/13 123 Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine Gemeinschaftsschule. Das Personal der Sonderschule - einschließlich der Pflege- und Betreuungskräfte - geht in den o.g. Einlösungsformen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit den Schülerinnen und Schülern an die allgemeine Schule.

Hinzu kommen rund 20.000 junge Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot, die über den sonderpädagogischen Dienst Hilfen an den allgemeinen Schulen erhalten.

#### *Schulverwaltung*

Die Staatlichen Schulämter haben - bezogen auf den Entwicklungsauftrag - die Aufgabe einer zentralen Anlaufstelle. Sie koordinieren die Netzwerkarbeit mit den Kosten- und Leistungsträgern, den Elternverbänden, den Schulen und weiteren Partnern. Die Ansprechpersonen der Staatlichen Schulämter sorgen für die notwendigen Absprachen zwischen den Fachbereichen der verschiedenen Schularten innerhalb der Schulämter und tragen Verantwortung für sämtliche Planungsprozesse. Sie organisieren und dokumentieren die Bildungswegekonferenzen und erheben die für die Schulangebotsplanung erforderlichen Ausgangsdaten. Die Staatlichen Schulämter (Schulverwaltung, Arbeitsstellen Kooperation) informieren und beraten Eltern und Schulen und planen und organisieren Fortbildungen und Fachtage im Rahmen der Praxisbegleitung für alle Schularten. Die beschriebenen Aufgaben und die damit verbundene Organisation der notwendigen Verwaltungsabläufe sind arbeitsaufwendig und dadurch sehr zeitintensiv. Vergleichbares gilt für die Regierungspräsidien bezüglich der Beruflichen Schulen und der Gymnasien.

Nach Rückmeldung der Staatlichen Schulämter kommt der sonderpädagogischen Diagnostik eine zentrale Funktion zu. Die sonderpädagogische Diagnostik ist in zweifacher Hinsicht zwingender Bestandteil des Weiterentwicklungsprozesses. Zum einen sichert sie, dass Bildungskonzepte auf einer qualifizierten Erstanamnese und einer darauf aufbauenden, kooperativ angelegten Prozessdiagnostik an den Lern- und Leistungsvoraussetzungen des Einzelnen ausgerichtet werden und damit dem Bildungsanspruch Rechnung getragen wird. Zum anderen bedürfen inklusive Bildungsangebote einer passgenauen Ausgestaltung, damit die Schülerinnen und Schüler nicht unter ihren Möglichkeiten bleiben. Auch haben die Auswertungen gezeigt, dass eine Abgrenzung im Hinblick auf Leistungsansprüche gegenüber anderen Kostenträgern vielfach nur vor dem Hintergrund einer sonderpädagogischen Diagnostik möglich ist.

#### *Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung*

Die Maxime, passgenaue Bildungsangebote möglichst gruppenbezogen zu realisieren, setzt eine am Einzelfall orientierte Schulangebotsplanung, differenziertes Systemwissen und die genaue Kenntnis der Bedarfslage voraus. Das gilt für die Schulverwaltung und die öffentlichen und privaten Schulen gleichermaßen. Hierzu gehören insbesondere Kenntnisse über bereits bestehende inklusive Bildungsangebote und Schulkonzepte, Kenntnisse über räumliche Gegebenheiten von Schulen (auch im Sinne der Barrierefreiheit), über Möglichkeiten der Schülerbeförderung und über Grundsätze des Verwaltungshandelns sowie von bereits bestehenden Angebotsstrukturen der verschiedenen Kosten- und Leistungsträger. Unterschiedliche Formen der Datenerfassung und Faktendarstellung, wie z.B. Bildungslandkarten oder Tabellen, erleichtern einen schnellen und umfassenden Überblick.

An der Entwicklung von inklusiven Bildungsangeboten sind unterschiedliche Partner auf verschiedenen Ebenen beteiligt. Die aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten damit verbundene Komplexität dieser Aufgabe wird mit nachfolgender Darstellung verdeutlicht. Das System Schule braucht vor diesem Hintergrund Verfahrenskonzepte zur Steuerung des Einzelfalls sowie ein Konzept der Schulangebotsplanung im Sozialraum. In Anlehnung an die Vorgehensweise zur Leistungsfeststellung und Leistungsplanung im Jugendhilfe- und Sozialhilfebereich gilt es, den Anspruch auf Leistungen im Einzelfall zu klären, Bedürfnisse in einer Raumschaft zu eruieren und möglichst gruppenbezogene Angebote zu entwickeln.

	Jugendhilfe	Behinderten- hilfe	Schule
Feststellung des Anspruches – Klärung von Leistungen			
Junger Mensch	Hilfeplanverfahren	Behinderten- gesamtplan	Bildungswege- planung
Bedürfnisse in Raumschaften kennen – Angebote entwickeln			
Sozialplanung - Kreisebene	Jugendhilfe- planung	Teilhabeplan	Schulangebots- planung

Um Bildungsangebote mit Partnern passgenau zu entwickeln, braucht es Regelungen und Steuerungsinstrumente, über die notwendige Leistungen und Angebote koordiniert und in die Entscheidungsfindung eingebracht werden. Der Prozess der Bildungswegeplanung unterstützt ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den Partnern. Hierbei bewegt sich die Schulverwaltung im Spannungsfeld zwischen Elternwünschen, den Möglichkeiten der beteiligten Schulen, den Möglichkeiten der Kosten- und Leistungsträger sowie den Möglichkeiten des Landes. Gleichwohl haben alle Staatlichen Schulämter im Zusammenwirken der Beteiligten Verfahrensabläufe entwickelt, um Beteiligung und Transparenz zu sichern und um den für alle Beteiligten damit verbundenen Arbeitsaufwand in einem vernünftigen Maß zu halten. Diese sind regelmäßig unter dem Gesichtspunkt der Effizienz zu überprüfen.

Nach Bericht der Staatlichen Schulämter sind für den Ausbau inklusiver Bildungsangebote Qualitätsmerkmale für die Struktur- und Prozessebene auf Landesebene zu erarbeiten und in Form einer Handreichung für die Schulbehörden und Schulen zur Verfügung zu stellen. Für die Steuerung von Fällen, in denen eine zieldifferente „Einzelinklusion“ gewünscht wird, die in der Regel schwer zu realisieren ist, werden spezifische Verfahrensregelungen erwartet. In die Qualifizierung der mit dem Aufbau von Steuerungswissen und deren Umsetzung betrauten Personen muss investiert werden. Insgesamt wird zurückgemeldet, dass viele Eltern möglichst wohnortnahe gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote bevorzugen, die Unterstützungsleistungen der Sonderpädagogik deutlich an Akzeptanz gewinnen und stärker als bisher eingefordert werden.

### *Aufbau und Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen*

Die angestrebten Entwicklungen sind nur durch ein verändertes Zusammenwirken aller am Bildungsprozess Beteiligten zu erreichen. Sämtliche Maßnahmen der schulischen und außerschulischen Leistungsträger müssen beim einzelnen Kind wie „aus einer Hand“ ankommen und sich selbstverständlich in den Unterrichts- und Schulalltag einfügen. Die Staatlichen Schulämter haben ausgehend von einer regionalen Ist-Stand-Erhebung und der jeweiligen Bedarfssituation Arbeits- und Kommunikationsstrukturen entwickelt, die eine koordinierte Informationsweitergabe und rechtzeitige Beteiligungen sichern sowie Wege zu gemeinsamen Vereinbarungen ebnen. Dabei hat es sich gezeigt, dass es notwendig und hilfreich ist, die privaten Schulträger einzubeziehen. Dies erfordert auf Schulebene und auf Ebene der Partner der Schulverwaltung sowie innerhalb der Schulverwaltung selbst inhaltlich und strukturell neue Qualitäten in der Zusammenarbeit. Konkret geht es um den Aufgaben entsprechende schulartübergreifende und die bisherigen Zuständigkeitsbereiche übergreifende Formen der Zusammenarbeit auf der Ebene der Schulverwaltung, neue Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Eltern, Schulen und andere Behörden, die Koordination von Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen mit Kosten- und Leistungsträgern, zielgruppenspezifische Informationsaufbereitungen, die Erarbeitung und Implementierung spezifischer Fachkonzepte, neue Schwerpunktsetzungen in der Lehrerfortbildung und die regelmäßige Qualifizierung der in diesen Feldern handelnden Personen.

### *Kostenfragen*

Auf Landesebene wurde mit den kommunalen Landesverbänden vereinbart, die tatsächlich entstandenen und die fiktiven Kosten (die ohne das inklusive schulische Bildungsangebot nicht entstanden wären) zu erheben. Auf regionaler Ebene haben sich Abstimmungen, die an verschiedenen Standorten zu Verfahrensfragen zwischen den Leitungen der verschiedenen Kosten- und Leistungsträger mit der Schulverwaltung (Staatliche Schulämter) getroffen wurden, bewährt (zum Beispiel: Vereinbarungen zum Schullastenausgleich, zur Schülerbeförderung oder zur Schulbegleitung sowie zur Beteiligung und Mitwirkung von Schulen in privater Trägerschaft). Das gilt auch für einzelfallbezogene Vorgespräche. Nachdem jede Maßnahme eines eigenen Aushandlungsprozesses (Einzelfallprüfung, Einzelfallentscheidung, möglichst gruppenbezogenes Bildungsangebot) bedarf, muss ein zeitlicher Vorlauf von einem halben bis zu einem Jahr eingeplant werden. Eine frühzeitige Beteiligung und regelmäßige Treffen (z.B. Projektgruppen, Gespräche mit Sozial- und Jugendamt) zum Austausch aktueller Fragen sind notwendig.

Nach Rückmeldung von Schulträgern und einzelnen Schulämtern hat sich für Schülerinnen und Schüler mit einer Sinnesschädigung oder körperlichen Beeinträchtigung, die vielfach eine besondere räumliche Ausstattung benötigen, eine Zusammenführung an hierfür ausgewählten Schulen als sinnvoll erwiesen. So haben z.B. Schulen für Hörgeschädigte inklusive Bildungsangebote an festen Standorten unter dem Aspekt der Dezentralisierung und mit dem Ziel wohnortnahe Angebote zu schaffen aufgebaut, von denen auch Angebote im Bereich der Pädoaudiologie, der Frühförderung sowie des sonderpädagogische Dienstes für eine Raumschaft geleistet werden können. Dies gestaltet sich z.B. im Bereich der Schule für Sehbehinderte aufgrund der geringen Schülerzahlen nicht so leicht.

Für die Einlösung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind im Einzelfall zusätzlich Leistungen unterschiedlicher Kostenträger erforderlich. In den Nicht-Schwerpunktregionen gibt es vor dem Hintergrund der geklärten Statusfrage relativ klare Wege für die Eltern und abgestimmte Verfahren mit den Kostenträgern. Dies stellt sich vor dem Hintergrund der veränderten Ausgangssituationen (Schulversuchsbestimmungen) in den Schwerpunktregionen teilweise anders dar. Neue Verfahren sind so zu konzipieren und abzustimmen, dass für Eltern und Kinder keine zusätzlichen Belastungen entstehen und die erforderlichen Leistungen bei den Schülerinnen und Schülern „wie aus einer Hand“ ankommen. So gestaltet sich teilweise die Finanzierung und Organisation der Schülerbeförderung (insbesondere, wenn landkreisübergreifend zusammen gearbeitet werden muss) schwierig. Ebenso ist die Übernahme von Sachkosten für Kinder, die nicht am Lernort wohnen sowie von Kosten für anstehende bauliche Veränderungen oder die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Hilfsmitteln regional sehr unterschiedlich geregelt. Bezogen auf den Zuständigkeitsbereich eines Staatlichen Schulamts müssen somit unterschiedliche Verfahrensabläufe entwickelt und abgestimmt werden.

#### *Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren*

Die Aufgaben und Leistungen der Sonderschule werden zunehmend lernortunabhängig definiert. Im Zusammenhang mit der Wahlmöglichkeit für Eltern und unter dem Aspekt der Subsidiarität der Sonderpädagogik zeigt sich, dass Sonderpädagogik von allgemeinen Schulen und vorschulischen Einrichtungen zunehmend nachgefragt wird im Zusammenhang mit

- Beratung und Entwicklungsbegleitung,
- Sonderpädagogischer Diagnostik,
- Prävention und

- Mitwirkung am gemeinsamen Unterricht in inklusiven Unterrichtsformen.

In organisatorisch-struktureller Hinsicht ist zu beobachten:

- eine verstärkte Netzwerkbildung zwischen allgemeinen Schulen und Sonderschulen,
- eine Intensivierung der Kooperation im konkreten gemeinsamen unterrichtlichen Handeln,
- eine hohe Akzeptanz der Schulen für Geistigbehinderte mit ihren Konzepten für den gemeinsamen Unterricht, die durch die langjährigen Außenklassenerfahrungen und die schulgesetzliche Verankerung bedingt sind und die den Beteiligten Planungssicherheit bietet,
- dass in einzelnen Regionen Förderschulen - neben den Staatlichen Schulämtern - eine koordinierende Funktion bei der Sicherstellung der Sonderpädagogischen Dienste für die allgemeinen Schulen übernommen haben.

### *Sonderpädagogische Dienste*

Sonderpädagogischen Dienste tragen dazu bei, dass für junge Menschen mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs- und Unterstützungsangebot passende und tragfähige Bildungsangebote an der allgemeinen Schule entwickelt werden. Alle Schulämter haben zur Ausgestaltung des Sonderpädagogischen Dienstes Qualitätszirkel etabliert, in denen die beteiligten Lehrkräfte, Schulleitungen und Vertreter der Staatlichen Schulämter die Frage der Ausgestaltung dieser Dienstleistung unter Effizienz Gesichtspunkten untersuchen. Nach Rückmeldung der Staatlichen Schulämter bringt der Ausbau inklusiver Bildungsangebote erweiterte Fragestellungen an die Organisation, Ausgestaltung und fachliche Vernetzung dieser Dienstleistung auf regionaler Ebene mit sich. Die Staatlichen Schulämter hatten deshalb schon im Zwischenbericht zum Schulversuch die Erarbeitung einer Handreichung empfohlen, in der die Grundsätze der Arbeit in diesem Feld konzeptionell und beispielhaft beschrieben werden (Rahmenkonzeption). Die Arbeit an einer Rahmenkonzeption „Sonderpädagogischer Dienst“ wurde zwischenzeitlich aufgenommen. Auf diesem Weg sollen unter der Berücksichtigung der jeweils unterschiedlichen Ausgangslagen vergleichbare Standards in den unterschiedlichen Regionen in diesem Arbeitsfeld gesichert werden.

### *Allgemeine Schulen*

Die schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung wird in zunehmendem Maße als Aufgabe der allgemeinen Schule verstanden. Besonders große Offenheit besteht an Standorten, an denen es bereits Vorerfahrungen im Rahmen von Begegnungsmaßnahmen oder zum gemeinsamen Unterricht gibt. Als wesentliche Gelingensfaktoren werden die frühzeitige Information, der Einbezug in der Planungsphase und die Praxisbegleitung genannt. Aktuell findet sich die größere Anzahl der inklusiven Bildungsangebote in der Grundschule, aber auch Schulen mit der Sekundarstufe I - bisher vorrangig Haupt- und Werkrealschulen - werden stärker nachgefragt und zeigen vermehrt Interesse, wenn es um das Thema des gemeinsamen Unterrichts geht. Die Staatlichen Schulämter werden im Rahmen der anstehenden Regionalen Schulentwicklung und einer sich daran orientierenden Schulangebotsplanung für junge Menschen mit Behinderung zukünftig stärker noch als bisher raumschaftsbezogen planen müssen.

### *Bildungsplan/ Stundentafel, Leistungsbewertung, ganztägiges schulisches Angebot, Versetzungsentscheidungen, Zeugnisse, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Konferenzen*

Allgemein kann konstatiert werden, dass die in den Schulversuchsregelungen hierzu gemachten Vorgaben tragfähig sind. Auch wenn man sich bezüglich der Unterrichtsthemen vielfach an den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen orientiert, so sind die Bildungspläne der entsprechenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch im gemeinsamen Unterricht eine wichtige Grundlage für die Ableitung individueller Entwicklungsziele und die Gestaltung individueller Bildungsangebote. Bezüglich der Unterrichtszeiten orientiert man sich im gemeinsamen Unterricht zum Teil an der Stundentafel der allgemeinen Schule, zum Teil aber auch an den Unterrichtszeiten des entsprechenden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums. Die Vorgehensweise erfolgt im Einzelfall nach Absprache der Schule mit den Eltern. Zunehmend mehr wird von Eltern und Schulträgern die Frage der ganztägigen Betreuung für Kinder mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen thematisiert. Über einzelfallbezogene Klärungen hinaus konnten vor Ort bisher keine allgemeingültigen Lösungsformen entwickelt werden.

Die Leistungsbewertung erfolgt im gemeinsamen zieldifferenten Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein Sonderpädagogisches Bildungsangebot in Orientierung an den Vorgaben für das entsprechende Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentrum. Diese beschreiben in der Regel die individuell er-

reichten Lern- und Entwicklungsziele. Versetzungsentscheidungen im Sinne der „Nicht-Versetzung“ werden im zieldifferenten Unterricht nicht getroffen. Die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung wechseln mit der gesamten Klasse in die nächste Stufe. In den Schwerpunktregionen erhalten die Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Regel das Zeugnis der besuchten allgemeinen Schule (Ausnahme: Organisationsform Außenklasse). Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich überwiegend an den Vorgaben des zuständigen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums.

Zu den Punkten Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie Konferenzordnung werden keine gesonderten Aussagen getätigt. Dies lässt ebenfalls darauf schließen, dass die in den Schulversuchsregelungen hierzu gemachten Aussagen zutreffend sind.

#### *Organisationsformen und Merkmale des gemeinsamen Unterrichts*

Die Staatlichen Schulämter haben zusammen mit den Schulen Merkmale für den gemeinsamen Unterricht erarbeitet, die als Gelingens- und Wirkfaktoren beschrieben werden:

- Individualisierung und Differenzierung im Unterricht (BBBB und ILEB),
- Fachkompetenzen zur Sicherung der behindertenspezifischen Bildungs- und Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der für den einzelnen bedeutsamen Themen und Inhalte,
- Zwei-Pädagogen-Prinzip bei zieldifferentem Unterricht (bedarfsbezogen),
- organisierter Kompetenz- und Wissenstransfer aller Lehrkräfte (regelmäßige Besprechungszeiten, schulinterne Fortbildungsplanung),
- Aufbau und Bereitstellung notwendiger Unterstützungssysteme (Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Praxisbegleitung, Aus- und Fortbildung, Beratung, Fallbesprechung),
- Entwicklung von Evaluations- und Reflexionsinstrumenten,
- Berücksichtigung der für den gemeinsamen Unterricht erforderlichen schulischen Organisationsstrukturen bei der Stundenplanerstellung, der Aufsichts- und Vertretungsregelung, schulinterner Fortbildungsplanung und in der Kultur des kollegialen Austauschs der Berücksichtigung von Partizipationsprozessen in der Elternarbeit und SMV,
- ein zur Aufgabe passendes Verständnis der Gestaltung von Schulentwicklungsprozessen (Rollenklärung innerhalb der Prozessgestaltung, Klärung der Verantwortungsbereiche innerhalb der Prozessgestaltung),



- Möglichkeiten des fachlichen Austauschs und der persönlichen Weiterqualifizierung in regionaler Vernetzung für Lehrkräfte und Schulleitungen,
- Kenntnisse über kooperative Arbeitsformen, die Koordination von zusätzlichen Hilfen im Sinne von Abstimmung, Passung und Transparenz,
- Berücksichtigung der Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne von Aktivität und Teilhabe (Familie, Schule, Gemeinde, soziale / medizinisch-psychologische Dienste).

Von den Staatlichen Schulämtern werden folgende Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts benannt: gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote (Schüler mit vergleichbaren Lernausgangslagen, Schüler mit unterschiedlichen Lernausgangslagen), Einzelinklusion, Projekte von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung. Der Anteil des gemeinsamen Lernens reicht hierbei von einzelnen Unterrichtsstunden bis hin zum durchgängig gemeinsamen Unterricht und hängt von den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und den Möglichkeiten der Schulen ab.

Bevorzugt werden von den Staatlichen Schulämtern gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote eingerichtet. Diese Organisationsform erlaubt beim zieldifferenten gemeinsamen Lernen am ehesten, den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen und ermöglicht, die notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus kann mit dieser Organisationsform in besonderer Weise dem Peer-Group-Gedanken entsprochen werden.

Junge Menschen mit Behinderung, die zielgleich in der allgemeinen Schule unterrichtet werden, erhalten - wenn notwendig - durch die sonderpädagogischen Dienste Unterstützung. Bei zieldifferenten Formen des gemeinsamen Unterrichts können für einzelne Schülerinnen und Schüler die sonderpädagogischen Ressourcen erfahrungsgemäß nicht im notwendigen Umfang zugewiesen werden. Aus Sicht der beteiligten Fachdisziplinen kann in dieser Organisationsform dem Bildungsanspruch des Kindes in der Regel nicht im vollen Umfang entsprochen werden. Für das einzelne Kind als auch für die Schulen können Überforderungssituationen entstehen, die ein abgestimmtes Handeln erschweren. Gründe für diese Organisationsform liegen vielfach in den Gegebenheiten vor Ort (ländlicher Raum - große Entfernungen) bzw. in dem Bemühen, dem Elternwillen Rechnung zu tragen.

Standortbezogene Kooperationsvereinbarungen der beteiligten Schulen (organisatorische Rahmenbedingungen, Klassenlehrerfunktion und Verantwortung, Sachkosten, Krankheitsvertretung, Status der Schüler, Leistungsbeurteilung, Zeugnisse, Eltern-

gremien, Teilnahme an Konferenzen) erweisen sich als hilfreich, vermehrt werden sie als notwendig erachtet. Als schwierig erweist sich teilweise die Sicherstellung eines ganztägigen Bildungsangebotes. In der Regel orientiert man sich an den Organisationsformen sowie Schul- und Unterrichtsstrukturen der allgemeinen Schule. Nach Bericht der Staatlichen Schulämter sollten für den Ausbau inklusiver Bildungsangebote Qualitätsmerkmale auf Struktur- und Prozessebene erarbeitet und in Form einer Handreichung für die Schulbehörden und Schulen zur Verfügung gestellt werden.

### *Praxisbegleitung und Qualifizierung*

Der gemeinsame Unterricht gibt vielfach Impulse zur Steigerung der Unterrichtsqualität insgesamt. Die Begleitung und Qualifizierung der am gemeinsamen Unterricht beteiligten Personen und Institutionen wird als ein bedeutsamer Qualitätsbaustein bewertet. Für alle Staatlichen Schulämter hat dieses Aufgabenfeld einen zentralen Stellenwert. Die Staatlichen Schulämter haben ein Angebotsspektrum von Information und Austausch über Beratung bis hin zu Fortbildung und Prozessbegleitung entwickelt. Hierbei wird deutlich, dass sich die Staatlichen Schulämter in einem Spannungsfeld von breiten Informations- und Beteiligungsbedürfnissen unterschiedlicher Zielgruppen befinden. Dazu gehören unter anderem gezielte Informationen, Beratungen und Unterstützungen von Eltern, Initiativen, Schulen und Lehrkräften sowie außerschulischen Partnern. Die Aufgabenstellungen der Praxisbegleitung zeigen sich in folgenden vier Arbeitsfeldern:

- Organisations- und Schulentwicklung,
- Professionalisierung und Personalentwicklung,
- Unterrichtsentwicklung und
- Kommunikation und Information.

Dazu haben die Ämter vielfältige Einlöseformen entwickelt, die es weiter auszudifferenzieren gilt. Zur Unterstützung der Arbeit der Staatlichen Schulämter im Feld „Praxisbegleitung“ soll eine Handreichung für die Schulverwaltung erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe am Landesinstitut für Schulentwicklung hat hierzu die Arbeit aufgenommen.

### *Lehrereinsatz, Lehrerressourcen*

Durchgängig wird berichtet, dass zusätzliche Zeit erforderlich ist für nötige Absprachen der Lehrkräfte untereinander, der Lehrkräfte mit den Eltern sowie für Absprachen der Schulleitungen mit ihren Lehrkräften, den Eltern bzw. mit Pflege- und Betreuungskräften und Schulbegleitern. Betont wird aber auch, dass die Teamarbeit nicht nur als zusätzliche Belastung gesehen wird, sondern durchaus auch ein deutli-

ches Entlastungspotenzial in sich birgt. Bei zieldifferenten gruppenbezogenen Bildungsangeboten wird das Zwei-Pädagogen-Prinzip in der Regel als Bereicherung empfunden und durch das Zusammentreffen beider Professionen werden die Kenntnisse von beiden Schularten erweitert. Der Einsatz von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an Schulen für Geistigbehinderte und Schulen für Körperbehinderte im gemeinsamen Unterricht wurde unterschiedlich gehandhabt.

Eine Konzeptbildung für ein inklusives Schulprofil und eine entsprechende Unterrichtskultur ist aus Sicht der Schulverwaltung und der Schulen eine notwendige Grundvoraussetzung für gemeinsamen Unterricht. Es wird zurückgemeldet, dass das sehr zeitaufwendig ist, da inklusiver Unterricht mit umfänglichen Anforderungen an eine veränderte Unterrichtskultur der allgemeinen Schulen und notwendigerweise an Absprachen mit dem SBBZ gebunden ist. In der Schulversuchsphase wurden - sofern Ressourcen zur Verfügung standen - unterschiedliche Entlastungsmöglichkeiten geschaffen.

Weil Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule zählen, erweist es sich an einzelnen Standorten als schwierig, die notwendige Akzeptanz für ein inklusives Bildungsangebot zu schaffen.

#### **4. Empfehlungen/ Schlussfolgerungen**

##### *Leitbild der Weiterentwicklung*

Das dem Schulversuch zugrunde liegende Leitbild der Weiterentwicklung und der systemorientierte Weiterentwicklungsansatz mit den Schulversuchsbestimmungen werden insgesamt befürwortet, da sie den Bildungsanspruch von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung unabhängig vom Lernort sichern. Die Schulversuchsregelungen haben sich als tragfähig erwiesen. Sie bieten genügend Handlungssicherheit und Flexibilität, um alle Aufgaben und Fragestellungen zielführend bearbeiten zu können. Damit sind die in den Schulversuchsbestimmungen vorgelegten Regelungen handlungsleitend für die Erarbeitung gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen.

##### *Elternwahlrecht*

Nach den Erfahrungen der Schulämter kann die Feststellung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule aufgegeben und in einen Anspruch auf ein sonderpädagogisches

Bildungsangebot - unabhängig vom Lernort - geändert werden. Die Eltern sollten zukünftig entscheiden, ob ihr Kind ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule oder in einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erhält. Der Auftrag zur Prüfung dieses Anspruchs geht nach eingehender Beratung von den Eltern aus. In begründeten Fällen kann die Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch die allgemeine Schule bzw. die Schulverwaltung veranlasst werden.

Sollten die im Rahmen einer Bildungswegeplanung entwickelten Angebotsformen keine Akzeptanz finden, sollte die Schulverwaltung entscheiden, an welcher Schule das Kind unterrichtet wird. Im Vorfeld einer rechtlichen Auseinandersetzung wird dafür plädiert, auf Landesebene eine Clearingstelle einzurichten, die eine Empfehlung ausspricht. Vor diesem Hintergrund kann der Schulverwaltung die Beweislastumkehr aufgegeben werden. Nachdem es sich immer um Einzelfallentscheidungen handelt, wird dafür votiert, dass ein rechtssicheres Verfahren entwickelt wird.

### *Sonderpädagogische Diagnostik*

Nachdem die Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit besonderen Leistungen für den Einzelnen verbunden ist, müssen diese besonderen Leistungen auch weiterhin den Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, die nachgewiesenermaßen darauf einen Anspruch haben. Die sonderpädagogische Diagnostik ist hierbei von entscheidender Bedeutung. Bezogen auf den einzelnen jungen Menschen dient sie als Entscheidungshilfe bezüglich der Anspruchsfeststellung. Gleichzeitig bildet sie eine zentrale Planungsgrundlage für das individuell auszugestaltende Bildungsangebot. Oftmals ist nur auf dieser Basis auch eine Abgrenzung im Hinblick auf Leistungsansprüche gegenüber anderen Kostenträgern möglich.

Die sonderpädagogische Diagnostik ist ein Qualitätssicherungsinstrument und vor dem Hintergrund der ICF-Child weiterzuentwickeln. Die Staatlichen Schulämter haben hierzu Schritte eingeleitet. Ein landesweites Fachkonzept ist hierfür zu entwickeln und den beteiligten Akteuren zur Verfügung zu stellen.

### *Allgemeine Schulen/ Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren*

Grundsätzlich soll jede Schule im Land in der Lage sein, Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufzunehmen. Die bestehenden Sonderschulen bieten gute Voraussetzungen, sich

zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) im Sinne von Kompetenzzentren in einer Region zu entwickeln und sich auch für Kinder ohne Behinderung zu öffnen. Diese Zentren sollen als flexibles Beratungs- und Unterstützungssystem und als Schulangebot im Schulgesetz abgebildet werden. Die SBBZ sollen zu Dienstleistern werden mit Angeboten im frühkindlichen Bereich (Hausfrühförderung, sonderpädagogische Frühförderung in öffentlichen Kindertageseinrichtungen, eigene Angebote am Standort), mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich der schulischen Bildung an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (Sonderpädagogischer Dienst) sowie mit sonderpädagogischen Bildungsangeboten an allgemeinen Schulen und in den SBBZ selbst. Das gilt für alle Förderschwerpunkte. Die Unterstützungsangebote werden ggf. seitens der Schulverwaltung um besondere Fachdienste ergänzt (z.B. Medienberatungszentren für Eltern und Lehrkräfte aller Schularten zum Einsatz neuer Technologien). Bereits angelegte fachrichtungsübergreifende Netzwerke werden bedarfsbezogen weiterentwickelt. Die von den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ausgehenden Dienstleistungen sollen als gemeinsame Angebotsstruktur in einem Gesamtkonzept standort- und raumschaftsbezogen gefasst werden.

Die Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote der SBBZ sollten von der Schulverwaltung koordiniert werden. Sie kann diese Koordinationsaufgabe in geeigneten Fällen an die SBBZ übertragen. Insgesamt kommt der Schulverwaltung eine steuernde Rolle in der Weiterentwicklung eines raumschaftsbezogenen Angebots von sonderpädagogischen Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu. Nachdem nicht abschließend beurteilt werden kann, wie die Eltern sich mittel- und langfristig entscheiden werden, wird sich in der Zukunft zeigen, wie eine bedarfsgerechte Angebotsstruktur vor Ort aussehen kann.

### *Sonderpädagogische Dienste*

Fragen zur Ausgestaltung der Sonderpädagogischen Dienste sind vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren neu aufzunehmen. Unter der Leitung der Schulverwaltung müssen sich die SBBZ´en einer Region in fachrichtungsspezifischen und fachrichtungsübergreifenden Fragestellungen abstimmen (z.B. zum Lehrkräfteeinsatz). In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben für den sonderpädagogischen Bereich (Frühförderung, Sonderpädagogische Dienste, Unterricht) neu zu fassen.

### *Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung*

Zunehmend mehr Schulen stellen sich der Aufgabe, inklusive Bildungsangebote zu etablieren. Verschiedene Beratungs- und Informationsangebote der Schulverwaltung für Schulleitungen und Lehrkräfte haben zu einer größeren Bereitschaft und Sicherheit auf diesem Gebiet geführt. Um diesen Entwicklungsprozess auch strukturell abzusichern, braucht es auf Seite der Schulverwaltung (SSA und RP) eine klare Aufgabenbeschreibung mit definierten Kompetenzen, spezifisches Struktur- und Steuerungswissen sowie geeignete Instrumente. Ferner gilt es, bei den Überlegungen zur Schulangebotsplanung für junge Menschen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot Überlegungen und Entscheidungen der Regionalen Schulentwicklung zu verfolgen und mit einzubeziehen. Andererseits sind sonderpädagogische Bildungsangebote, die im Rahmen der Schulangebotsplanung entwickelt werden, bei der Regionalen Schulentwicklung mit zu beachten.

### *Schulverwaltung*

Der Aufbau und die Gestaltung der Aufgabe entsprechender Strukturen war, ist und bleibt hochkomplex und sehr zeitaufwendig. Deshalb ist es auch zukünftig notwendig, die hierfür im Schulversuch eingesetzten Ressourcen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regionalen Arbeitsstellen Kooperation, Personal zur Unterstützung der Staatlichen Schulämter) auszubauen und zu verstetigen. Insbesondere trifft dies für die Organisation der verwaltungstechnischen Abläufe innerhalb der Staatlichen Schulämter zu. Der Einsatz der Ressourcen hat sich bewährt.

Weiter sollte auch im Sinne eines Wissens- und Kommunikationsmanagements Sorge dafür getragen werden, dass die Qualität neu entwickelter Arbeitsstrukturen im System verankert wird. Um die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulverwaltung für die neuen Herausforderungen zu befähigen, gilt es Qualifizierungsmaßnahmen zu entwickeln und zu etablieren.

Die Erfahrung zeigt, dass die Schulverwaltung und die Schulen für die Einrichtung inklusiver Schulangebote einen zeitlichen Vorlauf, Planungssicherheit sowie eine längerfristige Begleitung benötigen (Praxisbegleitung). Dies ist für die Ämter mit zusätzlichen Anforderungen verbunden, für die Ressourcen benötigt werden. Die bereits angelegten und erfolgversprechenden Strukturen und Formate der Begleitung und Fortbildung sind weiterzuentwickeln und zu etablieren. Zur Unterstützung der Arbeit der Staatlichen Schulämter im Feld „Praxisbegleitung“ soll eine Handreichung für die Schulverwaltung erarbeitet werden. Eine Arbeitsgruppe am Landesinstitut für Schulentwicklung hat hierzu die Arbeit aufgenommen.

### *Ressourcen*

Im Schulversuch wird deutlich, dass die Verortung der sonderpädagogischen Ressourcen an den SBBZ ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet. Gleichzeitig wird dadurch gesichert, dass eine verlässliche sonderpädagogische Lehrerversorgung - z.B. auch in Krankheitsfällen - an der allgemeinen Schule aufrechterhalten werden kann. Dienstrechtlich leisten diese Lehrkräfte „Dienst am anderen Ort“. Dieses „schlanke Verfahren“ hat sich grundsätzlich bewährt und ermöglicht es den Beteiligten, den Erfordernissen entsprechend flexibel zu reagieren. Im begründeten Einzelfall soll bedarfsbezogen und auf Wunsch der Lehrkräfte hiervon abgewichen werden können. Das wird vereinzelt von allgemeinen Schulen - insbesondere von Schulleitungen der GMS - so gewünscht. Im Hinblick auf die Privatschulen sollte geprüft werden, inwieweit sie noch stärker für das Anliegen gewonnen werden können und Bereitschaft zeigen, sich öffentlichen Schulen vergleichbar in die Ausgestaltung inklusiver Bildungsangebote einzubringen.

Die Koordination und Steuerung der Lehrkräfte (Sonderpädagogen, Fachlehrer an Schulen für Geistigbehinderte, Fachlehrer an Schulen für Körperbehinderte, Technische Lehrer, musisch-technische Fachlehrer) soll der Schulverwaltung obliegen. Der Einsatz von Fachlehrern G und K wird im gemeinsamen Unterricht sehr unterschiedlich gehandhabt. Hierzu müssen Konzepte zum Einsatz und zur Rolle entwickelt werden (FL/G/K).

Mit der Einführung der Gemeinschaftsschule wurde entschieden, dass Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Klassenteilerregelung der Gemeinschaftsschule berücksichtigt werden. Diese Regelung wird auch von den anderen Schularten eingefordert. Da die Ausgangssituationen aber äußerst unterschiedlich sind, sollte die Schulverwaltung diesbezüglich eine Steuerungsmöglichkeit erhalten, mit der auf die jeweiligen Verhältnisse vor Ort reagiert werden kann.

### *Notwendige Abstimmungen*

Veränderungen im Verwaltungshandeln der Staatlichen Schulämter machen es notwendig, die bisherigen Kommunikations- und Arbeitsstrukturen und Regelungen mit Partnern zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu fassen. Nach Aussage der Staatlichen Schulämter sollte eine Orientierungshilfe entwickelt werden, die landesweit qualitativ vergleichbare Lösungen sichern hilft. Dies gilt neben den Lehrerressourcen auch für die Personal- und Sachkostenausstattung auf der kommunalen Seite sowie weiterer Leistungs- und Kostenträger. An dieser Stelle sollten mit den kommunalen Landesverbänden auf der Basis der Ergebnisse des Schulversuchs Gespräche ge-

führt werden, in denen Fragen der Personalausstattung der SBBZ (Hausmeister, Sekretärin, Pflege- und Betreuungskräfte), Fragen zu Assistenzleistungen und Fragen zur Schülerbeförderung so abgestimmt werden, dass ein landesweit abgestimmtes Handeln möglich wird. Bestehende Regelungen sollten aufgrund der landesweiten Erfahrungen weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

Das Ministerium wurde seitens der Schulämter gebeten, die bestehenden Regelungen zu den Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben und für die Funktionsstellenbewertung zu prüfen. Dies wird deshalb als dringend notwendig erachtet, da die bestehenden Regelungen an die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die eine Sonderschule besuchen, gebunden sind. Damit kann den Organisations- und Koordinationsaufgaben der Schulleitungen nicht länger Rechnung getragen werden. In gleicher Weise wird darauf hingewiesen, dass auch die Bewertung von Sekretariatsarbeiten an den SBBZ´en bei geringerer Schülerzahl im SBBZ und einer gleichzeitig deutlich höheren Schülerzahl außerhalb des SBBZ einer Überprüfung unterzogen werden muss.



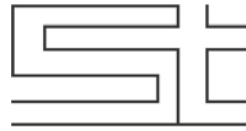
## **Anlage 4: Stellungnahme zum Endbericht**

**Titel:**

Städtetagsstellungnahme zum Endbericht für den Schulversuch  
"Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung" mit Stand vom  
01.07.2013

**Autor:** Städtetag Baden-Württemberg

**Stand:** 14. Oktober 2013



STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

---

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42

70029 Stuttgart

14.10.2013 - Az: 270.1 – Bearbeiter: Norbert Brugger / Agnes Christner – Telefon 0711 22921-13/-30  
norbert.brugger@staedtetag-bw.de / agnes.christner@staedtetag-bw.de

**Städtetagsstellungnahme zum Endbericht für den Schulversuch  
"Schulische Bildung junger Menschen mit Behinderung" mit Stand vom 01.07.2013**

Ihr Schreiben vom 30.07.2013, Az. 35- zu 6411.700/458

Sehr geehrter Herr Asmussen,

vielen Dank für die Übermittlung des Schulversuchsendberichts in der Fassung vom 01.07.2013 (nachfolgend „Entwurf“), zu dem wir wie folgt Stellung nehmen.

**Generelles**

Nach den Ausführungen auf Seite 4 des Entwurfs läuft der Schulversuch bis 31.07.2014. In einen Endbericht sollten daher auch die Erfahrungen des Schuljahrs 2013/14 einfließen. Wir regen daher an, das Dokument als Zwischenbericht zu deklarieren.

Der End- bzw. Zwischenbericht soll die Grundlage für eine Inklusionsgesetzgebung bilden, die zum Schuljahr 2014/15 in Kraft treten soll. Er enthält hierfür Hinweise, Erläuterungen und Empfehlungen zu besonders wichtigen Rahmenbedingungen der Inklusion. Hervorzuheben sind die realitätsgeprägten Darlegungen zur Präferenz von gruppenbezogenen Angeboten gegenüber Einzelinklusionsmaßnahmen auf den Seiten 10, 12 und 16 sowie zu dem auf die Grundsatzentscheidung zwischen Inklusion an allgemeiner Schule oder Unterricht in einem SBBZ fokussierten Elternwahlrecht auf Seite 19. Diese Weichenstellungen sind mit Blick auf die kontroversen Diskussionen der Vergangenheit sehr hilfreich.

Telefon 0711 22921-0  
Telefax 0711 22921-42 oder -27  
E-Mail post@staedtetag-bw.de  
Internet www.staedtetag-bw.de  
Hausadresse: Königstraße 2,  
70173 Stuttgart

Lösungsvorschläge oder Lösungsansätze für andere, aus kommunaler Sicht wesentliche Rahmenbedingungen sind dem Entwurf allerdings leider nicht zu entnehmen. Es fehlen insbesondere Hinweise zur Finanzierung der Inklusion, die die Grundlage für angemessene und damit konnexitätskonforme Finanzierungsregelungen bilden könnten (Seiten 11 und 22). Stattdessen wird auf ausstehende Verhandlungen mit den Kommunalen Landesverbänden hierzu verwiesen. Da die Schulversuche wesentlich auch dazu dienen, Erkenntnisse für die Inklusionsfinanzierung zu finden, ist diese Trennung für uns unverständlich.

Das Gesetzgebungsverfahren auf Basis des Endberichts bzw. Zwischenberichts und damit ohne jede Grundlage zur Finanzierung einzuleiten wäre für uns inakzeptabel. Wir haben andererseits Verständnis für die schwierige Situation des Ministeriums, hier im jetzigen Stadium tragfähige Erkenntnisse bzw. Vorschläge vorzulegen. Die Fallzahlen der Schulversuche reichen hierfür bislang nicht aus, wie das Ministerium und die Kommunalen Landesverbände einvernehmlich feststellten – auch weil die Kosten pro Inklusionsmaßnahme bei den wenigen auswertbaren Fällen der Schulversuche stark schwanken.

Überdies könnte sich der Anteil von ca. 25 Prozent an Inklusionsmaßnahmen durch die Gesetzgebung gegenüber der jetzigen, für viele Eltern vagen Schulversuchsphase deutlich erhöhen. Darauf deuten Ausführungen auf Seite 8 des Entwurfs. Für diese Vermutung sprechen auch kommunale Erfahrungen wie beispielsweise in Heidelberg. Dort liegt die Zahl der Anträge auf gemeinsamen Unterricht aufgrund langjähriger Praxis und eines hohen Informationsstands der Erziehungsberechtigten erheblich über dem Landesdurchschnitt.

Da sich an diesen Erkenntnissen aller Voraussicht nach auch durch die Kostenauswertungen für das Schulversuchsjahr 2012/13 nichts ändern wird, verweisen wir nochmals auf den in die Beratungen Ihres Hauses auf Arbeitsebene eingebrachten Städtetagsvorschlag einer Bereitstellung der für Inklusionsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel durch das Land mit originären Landesmitteln zumindest in den Anfangsjahren der gesetzlich geregelten Inklusion. Sie könnte die Einhaltung der Konnexität gewährleisten und ein verfassungsgemäßes Inklusionsgesetz zum 01.08.2014 dadurch sicherstellen. Die Mittelbereitstellung könnte via Budgets für die Staatlichen Schulämter erfolgen, da dort die mittelrelevanten Entscheidungen getroffen werden. Diese Zusammenführung von Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung würde ausgewogene Entscheidungen sicher sehr fördern. Die Leistungen würden damit beim einzelnen Kind nicht nur „wie aus einer Hand“, sondern „aus einer Hand“ ankommen.

Nach einigen Jahren ließen sich die Finanzströme bei Inklusionsmaßnahmen auf wesentlich breiterer und damit soliderer Basis auswerten als dies bei den derzeit laufenden Schulversuchen möglich ist. Darauf beruhend ließen sich seriöse Verhandlungen zwischen unseren Häusern über etwaige Pauschalfinanzierungsregelungen finden.

Unser Ihnen vorliegendes Schaubild hierzu vom 10.05.2013 liegt nochmals bei.

Die Kommunen bringen sich als Schul-, Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger in die Bildungswegekongresse ein. Deren Tätigkeit wird auf Seite 8 als „arbeitsaufwändig und dadurch sehr zeitintensiv“ beschrieben. Diese Einschätzung ist uns auch von städtischer Seite übermittelt worden. Wir fordern daher seit Beginn der Schulversuche, die Arbeit dieser Gremien im Interesse größtmöglicher Effektivität zu optimieren. Erfahrungen, Hinweise und Empfehlungen der Praxis aus den Schulversuchen sind hierfür zu erheben und auszuwer-

ten, um die Ablaufprozesse damit bestmöglich zu gestalten. Dies gilt umso mehr, als die Zahl der in diesen Konferenzen zu behandelnden Fälle in den kommenden Jahren weiter steigen dürfte. Auf Seite 12 wird entsprechender Optimierungsbedarf beschrieben. In einem Endbericht muss sich neben dem Problemaufriss auch ein praktikabler Lösungsansatz finden. Die vom Städtetag Baden-Württemberg wiederholt geforderte einheitliche Zuständigkeits- und Finanzierungsverantwortung des Landes würde den Bedarf an Zuständigkeits- und Aufgabenklärungen deutlich reduzieren.

Ganz in diesem Sinne ist eine Handreichung zur schulischen Inklusion wie auf den Seiten 10 und 17 thematisiert zu begrüßen. Sie darf allerdings nicht nur auf die „Schulbehörden und Schulen“ bzw. „Schulverwaltung“ gemünzt sein, sondern muss sich auch auf kommunale Belange erstrecken. In Abschnitt „Notwendige Abstimmungen“ auf Seite 22 wird dieses ganzheitliche Vorgehen unter Einschluss der kommunalen Belange thematisiert.

Weitere für die Städte und Gemeinden außerordentlich wichtige Belange werden im Entwurf nicht behandelt bzw. allenfalls gestreift. Es fehlen weiterführende Ausführungen zu inklusionsgerechtem Bauen und Ausstatten von Schulen samt Landesförderung, Schulbetreuung in Halb- und Ganztagschulen samt etwaiger Ferienbetreuung, Schulbegleitung, Schülerbeförderung, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe.

Darüber hinaus bedauern wir, dass die schulische Bildung von seelisch behinderten Schülerinnen und Schülern wie Autisten und verhaltensauffälligen Kindern nach wie vor nicht als Aufgabe der schulischen Inklusion gesehen wird. Anstelle einer gemeinsamen Herangehensweise zur schulischen Bildung von Kindern mit Behinderung wird die nicht sachgerechte Unterscheidung von integrativer und inklusiver schulischer Bildung fortgeführt. Für die Kommunen bedeutet dies weiter steigende Fallzahlen in der Sozial- und Jugendhilfe und die Erwartung, dass über Leistungen beispielsweise nach § 35a SGB VIII diese Lücken geschlossen und finanziert werden.

Die für zielgleichen und zieldifferenten Unterricht als Bestandteil eines inklusiven Schulsystems erforderlichen Ressourcen sind vom Land zur Verfügung zu stellen.

## **Einzelhinweise**

### **Seite 5, 1. Spiegelstrich - Schüler/-innen mit besonderem Förderbedarf**

Die Bedeutung des Begriffs "herstellbar" sollte konkretisiert werden, da er sich nicht erschließt.

### **Seite 6 Ziffer 2 - Intention des Schulversuchs**

Inklusiv beschulte Schüler/-innen werden künftig an allgemeinen Schulen verortet sein, weil es keine Sonderschulen mehr geben wird. Sachkostenbeiträge sind allerdings voraussichtlich weiter zumindest in seitheriger Höhe zu gewähren, da sich der Aufwand nicht reduziert. Für die inklusive Beschulung in allgemeinen Schulen sind in den Schulversuchen vielmehr teilweise erhebliche Mehrkosten entstanden. Eine Klarstellung sollte hierzu aufgenommen werden.

Eine sachgerechte Aufteilung von Sachkostenbeiträgen zwischen den Sonderschulträgern bzw. SBBZ-Trägern und Trägern der allgemeinen Schulen ist anspruchsvoll. Aufgrund der

Spezifika jedes Inklusionsfalles gestalten sich Pauschalzuweisungen nach dem Vorbild der Sachkostenbeitragsgewährung für Nicht-Inklusionsfälle als schwierig. Im Endbericht sollte auch dies thematisiert werden.

### **Seite 8 - Daten und Zahlen**

Es wird festgestellt, dass "das Personal der Sonderschule - einschließlich der Pflege- und Betreuungskräfte - ..... im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten mit den Schüler/innen an die allgemeine Schule geht". Eine differenzierte Auseinandersetzung mit diesem sog. Rucksackprinzip halten wir für dringend angezeigt. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, jedwede Inklusionsmaßnahme sei personell zu bewältigen. Dies wäre aber aufgrund der Atomisierung der Ressourcen nicht der Fall. Auch deshalb ist die gruppenbezogene Inklusion als Regelfall erforderlich.

Die im Entwurf erwähnte steigende Tendenz von Inklusionsfällen ist nach unserem Eindruck regional unterschiedlich ausgeprägt. Eine differenzierte Darstellung der Entwicklungen und die Analyse der Gründe für die Abweichungen von Region zu Region wären hilfreich.

### **Seite 8 - Schulverwaltung**

Zusätzliche Aufgaben und damit verbundener erhöhter Personal- und Sachmitteleinsatz entstehen nicht nur auf Landesseite, sondern auch bei den Kommunen. Hierauf soll hingewiesen werden.

Staatlichen Schulämter können bzw. werden de jure als zentrale Anlaufstelle fungieren. De facto übernehmen diese Aufgabe allerdings vielfach auch die Kommunen, weil sich die Bürgerinnen und Bürger bei jeder Zuständigkeitsregelung direkt an sie wenden. Auf diese ressourcenintensive Entwicklung soll ergänzend hingewiesen werden.

Die Feststellung, dass "der sonderpädagogischen Diagnostik eine zentrale Funktion" zukommt, deckt sich mit unserer Einschätzung. Sie muss sich darin widerspiegeln, dass vergleichbare Standards in der Diagnostik zur Anwendung kommen und die Schulen mit ausreichend sonderpädagogischen Ressourcen auszustatten sind, um die Diagnostik parallel zur laufenden Unterrichtstätigkeit zeitnah zu bewältigen. Teilweise war die Arbeit in den vorbereitenden und abschließenden Bildungswegekonferenzen dadurch erschwert, dass noch keine Ergebnisse der Diagnostik vorlagen.

### **Seite 11 - Kostenfragen**

Ergänzend zu den Ausführungen unter dem einführenden Abschnitt "Generelles":

Vereinbarungen zum Schullastenausgleich, zur Schülerbeförderung oder zur Schulbegleitung sind notwendig, liegen aber bislang nicht vor.

Für grenznahe Kommunen bitten wir um einen zusätzlichen Passus, wonach Vereinbarungen mit benachbarten Bundesländern bzw. mit deren Kommunen abzuschließen sind, um einen Lastenausgleich in den betroffenen Regionen zu erreichen.

Ferner soll thematisiert werden, dass seitens der Schulträger jederzeit mit der Rückschulung von Schülern zu rechnen ist, die inklusiv an allgemein bildenden Schulen unterrichtet

werden. Es bedarf dringend einer verbindlichen Regelung, wie mit den vorzuhaltenden Plätzen in den sonderpädagogischen Einrichtungen verfahren werden muss. Dies kann auf kommunaler Seite erheblichen Mehraufwand verursachen.

"Regelmäßige Treffen (...) zum Austausch aktueller Fragen sind notwendig", wird zutreffend festgestellt. Sie finden auch statt, ersetzen aber nicht dringend erforderliche verbindliche Inklusionsregelungen.

Wir unterstreichen die Feststellung, wonach sich für die Inklusion "eine Zusammenführung an hierfür ausgewählten Schulen als sinnvoll erwiesen" hat.

### **Seite 12 – Weiterentwicklung der Sonderschulen zu SBBZ**

Die Aufgaben und Leistungen der Sonderschule werden laut Entwurf "zunehmend lernortunabhängig definiert". Hieraus resultieren erhebliche Konsequenzen für den baulichen Bereich (Raumbedarf und Raumzuschnitt) sowie die Organisation des sonderpädagogischen Angebotes vor Ort wie beispielsweise die Anzahl und Größe der einzelnen SBBZ und dortige Personalstellen. Der Bericht darf dies nicht unerwähnt lassen, um den irrigen Eindruck zu vermeiden, die Inklusion sei hier zum Nulltarif zu verwirklichen.

### **Seite 14 – Allgemeine Schulen**

Als wesentliche Gelingensfaktoren für Inklusion werden "die frühzeitige Information, der Einbezug in die Planungsphase und die Praxisbegleitung" genannt. Erste Erfahrungen mit den Gemeinschaftsschulen als Inklusionsschulen qua Gesetz seit Schuljahr 2012/13 haben gezeigt, dass der Umstellungsprozess sehr anspruchsvoll ist. Er erfordert neben Personal- und Sachressourcen vor allem auch Zeit. Die Lehrkräfte an den Schulen dürfen mit dieser Aufgabe nicht überfordert werden.

### **Seite 14 - Bildungsplan / Stundentafel etc.**

Wir schlagen vor, die Führung von Außenklassen aus Gründen der Rechtssicherheit gesetzlich oder per Verwaltungsvorschrift zu regeln.

Die Ausführungen zu ganztägiger Betreuung für Kinder mit Behinderung an allgemeinen Schulen sind unzureichend. Eltern wünschen sich solche Betreuung verständlicherweise, teilweise auch zu Schulferienzeiten. Darauf sind weder die Schulen noch die Schulträger vorbereitet, geschweige denn mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet.

Die Gemeinschaftsschule ist Inklusionsschule und Ganztagschule, eine Ganztagschulgesetzgebung mit erstem Schwerpunkt Grundschule ist für das Schuljahr 2014/15 zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden in Verhandlung. Vor diesem Hintergrund reicht die Feststellung, dass "bisher keine allgemeingültigen Lösungsformen entwickelt" wurden nicht aus. Der Anspruch an Schulversuche ist, solche Lösungen zu liefern, zumindest aber alle relevanten Aspekte aufzuzeigen und damit die Grundlage für Lösungsentwicklungen und Finanzierungsmodelle zu liefern.

## **Seite 15 ff. – Organisationsformen und Merkmale des gemeinsamen Unterrichts**

### **9. Spiegelstrich**

In den Ausführungen zum Austausch und der persönlichen Weiterqualifizierung sollte auch das kommunale Personal erwähnt werden.

### **4. Absatz (Seite 16)**

Folgende für das Gelingen (und Misslingen) der Inklusion grundlegende Erkenntnis der Schulversuchspraxis findet sich – an wenig prominenter Stelle, ja beinahe versteckt – in diesem Absatz wieder : Für zieldifferente Formen des gemeinsamen Unterrichtens reichen die gegenwärtigen sonderpädagogischen Ressourcen nicht aus! Das überrascht nicht, weil diese Ressourcen zwischen Sonderschule bzw. künftig SBBZ und allgemeinen Schulen (Inklusionsschulen) zu splitten sind.

Bei den Modellversuchen wurde deutlich, dass in vielen Fällen die notwendigen Rahmenbedingungen für die inklusiven Bildungsangebote durch die Kommunen sichergestellt und finanziert werden mussten. Zudem nimmt selbst bei den Sonderschulen die Beauftragung von pädagogischen Fachkräften als von den Sozialhilfeträgern finanzierten Schulbegleitern zu, weil die Ausstattung mit SonderpädagogI-innen unzureichend ist. Bei Kindern mit Hörschädigung führte dies sogar dazu, dass fachlich qualifizierte gebärdensprachlich ausgebildete Sonderpädagogen vom Sozialhilfeträger finanziert werden mussten, weil entsprechendes Personal selbst einer Sonderschule für Hörschädigung nicht zur Verfügung stand.

Es ist Aufgabe der Landespolitik und nicht des Endberichts, diese vermutlich große Bedarfslücke zu schließen. Der Bericht muss diese Lücke allerdings betonen und dabei möglichst konkret beziffern. Ansonsten wird die Politik an diesem neuralgischen Punkt keinen Handlungsbedarf erkennen (wollen). Für die Kommunen ist eine personell unzureichend ausgestattete Inklusion inakzeptabel, weil sie darauf hinausläuft, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise vor Ort zu den Lückenbüßern des Landes werden, also das Fehlen von Landespersonal ohne jede finanzielle Entschädigung durch den Einsatz eigener Kräfte auszugleichen haben. Die Kompensation der fehlenden pädagogischen Ressourcen ist keine kommunale Aufgabe.

### **5. Absatz (Seiten 16 und 17)**

Die Sicherstellung eines ganztägigen Bildungsangebotes wird als schwierig eingestuft. Dennoch sieht es das Konzept der Gemeinschaftsschule verbindlich vor, auch für inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die Schwierigkeiten sollen ausführlicher skizziert sowie Lösungswege und Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern von Kindern mit Behinderung das Angebot einer Ganztagschule nutzen möchten.

## **Seite 17 ff. - Lehrereinsatz, Lehrerressourcen**

Im letzten Absatz (Seite 18) wird ausgeführt, dass Schüler/-innen mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot nicht zum Klassenteiler der allgemeinen Schule zählen. Ein Hinweis auf die Regelung zu Gemeinschaftsschulen, für die dies nicht zutrifft, findet sich in Abschnitt Ressourcen. Er sollte hier ebenfalls erfolgen.

Außerdem sollte dieser Passus mit folgenden Passagen des Berichts in Einklang gebracht werden: Seite 6 Ziff. 2 Satz 2 und Seite 13, 3. Spiegelstrich.

### **Seite 18 f. - Elternwahlrecht**

Ein ergänzender Hinweis auf die Gerichtsbarkeit, vor der streitende Parteien ggf. ihre Rechte geltend machen können (Verwaltungsgericht / Sozialgericht), wäre zur Klarstellung hilfreich.

### **Seite 21 – Bildungswegeplanung/Schulangebotsplanung**

Zurecht wird die enge Verknüpfung zwischen Bildungswege- bzw. Schulangebotsplanung der Inklusion und Regionaler Schulentwicklung (RSE) mehrfach betont. Diese Erkenntnis findet sich im Eckpunktebeschluss des Ministerrats zu RSE vom 23.07.2013 allerdings nicht wieder. Sie muss gleichwohl in den weiteren RSE-Prozess und ggf. eine RSE-Gesetzgebung Eingang finden.

### **Seite 21 f. - Schulverwaltung**

Es wird weiteres Personal für die Staatliche Schulverwaltung empfohlen, um den zusätzlichen Aufgaben gerecht zu werden. Ergänzend soll erwähnt werden, dass auf kommunaler Seite ebenfalls mit vermehrten Aufgaben und damit Personalbedarf zu rechnen ist.

### **Ergänzend: Berücksichtigung der Inklusion in der Amtlichen Schulstatistik**

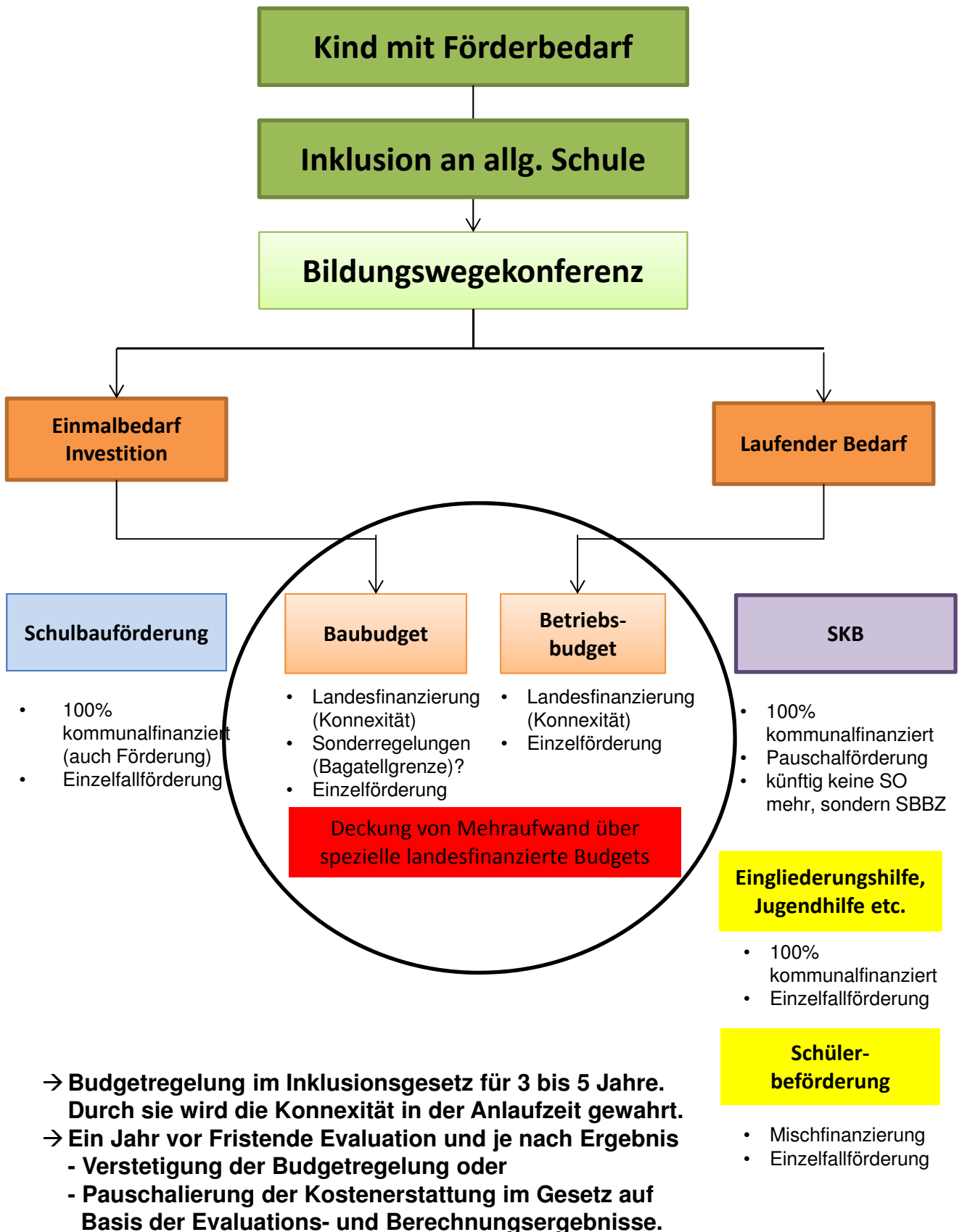
Die Amtliche Schulstatistik muss dringend um Erhebungen bzw. Angaben zu Fällen der Inklusion und der sogenannten umgekehrten Inklusion ergänzt werden. Die Politik, die staatliche Schulverwaltung und die Kommunalverwaltungen benötigen diese Datengrundlage für zielgerichtetes und effektives Handeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Stefan Gläser  
Oberbürgermeister a. D.

**Anlage**





## **Anlage 5: Bewertung der Eckpunkte**

**Titel:**

Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg  
Bewertung der Eckpunkte des Kultusministeriums zur Änderung des  
Schulgesetzes

**Autor:** Städtetag Baden-Württemberg

**Stand:** 24. Juni 2014

## **Städtetag Baden-Württemberg**

### **Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg Bewertung der Eckpunkte des KM zur Änderung des Schulgesetzes**

#### **1. Generelles**

Das Eckpunktepapier ist kein Fortschritt in der Sache. Es zeigt keine klare Linie auf, ist inkonsistent und beantwortet die seit Jahren drängenden offenen Fragen nicht.

#### **2. Kritik zum Eckpunktepapier im Einzelnen und Schlussfolgerungen**

##### **2.1 Schulversuche einschließlich Kostenauswertungen**

Es gibt keine Evaluation der vierjährigen Schulversuche zu Inklusion an Schulen in fünf Schwerpunktregionen und keine Reaktion in den Eckpunkten auf die Stellungnahmen, die die KLV zum „Endbericht“ des Kultusministeriums zu den Schulversuchen vom Juli 2013 abgegeben haben.

Für die Erfassung und Auswertung der durch die Schulversuche entstandenen Inklusionskosten ist zwischen Kultusministerium und KLV ein detailliertes Schema abgestimmt worden. Alle relevanten Kostenpositionen sind in diesem Schema berücksichtigt. Ergebnisse der darauf beruhenden Kostenerhebungen hat das Kultusministerium aber bislang nur für eines der vier Schulversuchsjahre vorgelegt. Die Fallzahl dieses Jahres (ca. 170) ist viel zu gering, um daraus allgemeine Schlussfolgerungen ziehen zu können. Weitere Kostenauswertungen wurden vom Ministerium für August 2013 angekündigt, aber bis dato nicht vorgelegt.

**Wir bitten das Kultusministerium daher um Vorlage der Schulversuchsergebnisse und Kostenauswertungen.**

##### **2.2 Deckung kommunaler Mehrausgaben durch das Land (Konnexität)**

In Abschnitt 6 der Eckpunkte wird eine Finanzierungspflicht des Landes mit dem Rechtskonstrukt begründet, die UN-Behindertenrechtskonvention sei „für den Bund, die Länder und die Kommunen völkerrechtlich verbindlich“. Im selben Abschnitt wird jedoch richtigerweise festgestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Inklusion nur durch Gesetz (des Landes) begründet wird. Wenn ein solches Gesetz ergeht, greift kraft Landesverfassung – ungeachtet der Konvention – die Konnexität.

Der Versuch zur Kommunalisierung und damit Entsorgung der Konnexität findet sich auch auf Seite 5 wieder. Danach soll „ein Leistungsanspruch gegenüber Kostenträgern auf kommunaler Seite dort geprüft und verantwortet werden“, also von den Kommunen selbst. Die Kommunen stünden so mit leeren Händen, aber voller Verantwortung da. Das ist inakzeptabel.

Das Kultusministerium hat zudem auf Finanzierungsvorschläge der KLV bislang entgegen mehrerer Ankündigungen nicht reagiert. Die dabei vorgeschlagenen Budgets finden sich gleichwohl auf Seite 9 der Eckpunkte unter Abschnitt „Ressourcensteuerung“ wieder. Wie diese Budgets zusammengesetzt sein sollen (Personalressourcen, Finanzressourcen) und wer sie speisen soll, wird allerdings nicht erläutert.

In NRW haben Land und KLV den Finanzierungsstreit hart ausgefochten. Das steht auch in Baden-Württemberg bevor – es sei denn, Land und KLV können sich zügig auf eine tragfähige Finanzierungslösung verständigen. So ist dies zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen in NRW jüngst geschehen. Demnach sind in NRW Landesleistungen an die Kommunen in der Einführungsphase von insgesamt 35 Mio. EUR pro Jahr sowie eine jährliche Überprüfung dieser Zahlungen auf Angemessenheit vorgesehen. Die KLV in NRW wirken bei dieser Prüfung maßgeblich mit. Ergeben sich Änderungen, sind entsprechende Zahlungskorrekturen vorzunehmen. Dies alles wird vor dem Hintergrund einer Bejahung der Konnexitätsrelevanz durch das Land in NRW gesetzlich geregelt und damit rechtlich abgesichert.

Ob 35 Mio. EUR pro Jahr für Baden-Württemberg angemessen sind, wäre zu überprüfen. Die Systematik von NRW könnte jedenfalls auch für Baden-Württemberg als Blaupause dienen, um jahrelangen Kostenstreit zwischen Land und Kommunen um die schulische Inklusion zu vermeiden und die Herausforderungen der Inklusion vor realistischem Hintergrund zu bewältigen.

Umso bedauerlicher ist, dass das Kultusministerium bislang weder die Konnexitätsrelevanz der Inklusion an Schulen anerkannt noch den KLV ein Verhandlungsangebot zur Kostenregulierung unterbreitet hat. Die Vorsitzenden der vier Landtagsfraktionen haben das Vorliegen der Konnexitätsvoraussetzungen beim Bildungskongress der Kommunalen Landesverbände am 28.03.2014 hingegen klar bejaht.

**Wir fordern das Kultusministerium daher auf, sich ebenso klar zur Konnexitätsrelevanz der Inklusion zu bekennen und hierfür einen verhandlungsfähigen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.**

### **2.3 Elternwahlrecht für oder gegen zieldifferenten Unterricht und Art der Inklusion (gruppenbezogen/Schwerpunktschulen)**

Zu Beginn des Inklusionsprozesses (2009) wurde über ein sehr weitreichendes bis absolutes Elternwahlrecht diskutiert. Offenbar auch anlässlich des Falles Henri (Walldorf) ist dieses Recht auf eine realistische Ebene gesenkt worden.

Danach können Eltern künftig entscheiden, ob ihr Kind an einer Sonderschule (künftig Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum) oder einer allgemeinen Schule unterrichtet wird. Sie können jedoch nicht die Schulart und den genauen Schulort der Beschulung festlegen, weil Inklusion schlicht nicht an allen Schulen sinnvoll bzw. möglich ist.

Eine hieraus folgende sowie mit Blick auf die Ressourcen des Landes und der Kommunen notwendige Konsequenz ist, die Inklusion auf bestimmte Schulorte zu konzentrieren. In Rheinland-Pfalz werden hierfür Schwerpunktschulen festgelegt. Nach Aussage der dortigen Ministerpräsidentin hat sich dies in den letzten Jahren sehr bewährt.

In Baden-Württemberg wurde hingegen kein Schwerpunktschulkonzept verfolgt, sondern die „gruppenbezogene Inklusion als Regelfall“, wonach möglichst mehrere Kinder mit Behinderung dieselbe allgemeine Schule besuchen sollen, der Kreis allgemeiner Schulen mit solchen Gruppen aber im Gegensatz zu Schwerpunktschulen jährlich wechselt. Dieses Wechseln erfordert jedoch erheblich mehr Ressourcen und großen organisatorischen Zusatzaufwand. Er ist offenkundig nicht zu leisten. Jedenfalls liegt hierfür bislang kein schlüssiges und durchgerechnetes Konzept vor.

Die Schlussfolgerung aus dem Fall Henri und die Wende beim Elternwahlrecht kann nur sein, eben gerade nicht zu suggerieren, dass allerorten alles möglich sein kann. Genau dieser Fehler findet sich aber an mehreren Stellen der Eckpunkte wieder, insbesondere auf Seite 2 („In einem ersten Schritt sollen *möglichst viele* allgemein bildende Schulen bei entsprechendem Bedarf inklusiv arbeiten können“), Seite 3 („Inklusive Bildungsangebote sollen bedarfsbezogen und passgenau in allen Schularten eingerichtet werden. Es handelt sich dabei um eine *Aufgabe aller Schulen* des Landes.“) und Seite 5 („Grundsätzlich soll *jede Schule* in der Lage sein, Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot aufzunehmen.“). Die Eckpunkte verfolgen also die Quadratur des Kreises, sind damit inkonsistent und geben so keine nachvollziehbare Richtung vor.

**Wir bitten das Kultusministerium vor diesem Hintergrund um Stellungnahme zu einem Schwerpunktschulkonzept für Inklusion an Schulen – auch im Vergleich zum Konzept für eine gruppenbezogene Inklusion (Vorteile und**

**Nachteile), sowohl in finanzieller als organisatorischer Hinsicht.**

Siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 2.4.

## **2.4 Entscheidungswege und Schulträgermitwirkung**

Einigkeit bestand zwischen Kultusministerium und KLV bislang darin, dass von den Staatlichen Schulämtern (SSÄ) zu leitende Bildungswegekonferenzen (BWK) über die inklusive Beschulung von Kindern mit Behinderung entscheiden. In der BWK wirken auf Einladung der SSÄ alle durch Inklusionsfälle Betroffenen mit, bei kommunaler Relevanz von Inklusionsmaßnahmen daher auch die Schulträger. So können alle, die an einem Tisch sitzen, am Kindeswohl orientierte und zugleich ausgewogene Inklusionsentscheidungen der SSÄ abstimmen.

Beim Fall Henri haben aber nicht die BWK, sondern die Schulkonferenzen der angefragten Schulen über die Inklusion entschieden.

Wer was wann entscheidet bleibt auch im Eckpunktepapier völlig unklar. Es wird darauf abgehoben, dass die Inklusion „in die Regionale Schulentwicklung (RSE) einfließen“ soll, ohne dies zu erläutern (Seite 5). Was sollen aber die RSE-Beteiligten entscheiden, wenn die Inklusion – siehe obigen Abschnitt 2.3 – grundsätzlich allerorten möglich sein soll? Auf RSE-Ebene kann nur über die Festlegung von Schwerpunktschulen für Inklusion entschieden werden, nicht aber über Orte der gruppenbezogenen Inklusion, die ja jährlich wechseln können und sollen.

Nur wenn das Schwerpunktschulmodell umgesetzt wird, macht daher auch die Forderung im zweiten Absatz auf Seite 6 der Eckpunkte Sinn. Dort wird von der „Schulverwaltung“ (wer ist das konkret?) eine abgestimmte und raumschaftsbezogene Schulangebotsplanung zur Inklusion allerdings für gruppenbezogene Lösungen verlangt. Das hieße, jährlich RSE-Prozesse dazu durchführen zu müssen. Gänzlich unrealistisch, auch angesichts der vielen anderen RSE-Baustellen. Und unnötig, wenn das Schwerpunktschulkonzept umgesetzt wird.

**Wir fordern daher, die Entscheidungswege für schulische Inklusionsmaßnahmen und die Kompetenzen der Verfahrensbeteiligten klar zu regeln. Die Schulträgerbelange sind dabei zu wahren.**

## **2.5 Unbehandelte Aspekte der Inklusion**

Der Eckpunkteentwurf greift für die Kommunen außerordentlich wichtige Bereiche nicht auf oder streift sie lediglich. So fehlen insbesondere weiterführende Ausführungen zu inklusionsgerechtem Bauen und Ausstatten von Schulen samt Schulbauförderung und Sachkostenbeitragsgewährung hierfür, zur Organisation und Finanzierung von inklusionsgerechter Schulbetreuung in Halb- und Ganztagschulen einschließlich der Ferienbetreuung, zu Veränderungen bei der Schülerbeförderung

samt deren Organisation und Finanzierung sowie zur Eingliederungshilfe und Jugendhilfe bei Inklusionsfällen.

**Wir fordern daher, auch diese Themenfelder in ein Gesamtkonzept des Landes zu Inklusion an Schulen einzubeziehen.**

## **2.6 Zeitfahrplan bis zum Inkrafttreten des Gesetzes**

Letztlich sind nicht Eckpunkte, sondern das Inklusionsgesetz und dessen Begründung für die Kommunen entscheidend.

**Wir fordern einen verhandlungsfähigen Gesetzentwurf, der vorstehende Ausführungen berücksichtigt. Ergänzend bitten wir um einen Zeitplan für diese Gesetzgebung bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.08.2015.**

## **3. Besondere Aspekte**

### **3.1 Schulbegleiter, Assistenzen**

Offensichtlich geht das Land davon aus, dass die Sozial- und Jugendhilfeträger wie bislang im Rahmen der Eingliederungshilfe die Finanzierung von Assistenzkräften sicherstellen und damit die unzureichende Ressourcenbereitstellung des Landes kompensieren.

Die Professoren Dr. Kepert und Dr. Pattar, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, haben im Auftrag des Landkreises Tübingen und mit Unterstützung der Kommunalen Landesverbände ein Rechtsgutachten zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe gegen das Land Baden-Württemberg wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Form von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Schulen in Baden-Württemberg vorgelegt.

Danach bietet bereits die geltende Rechtslage (Schulgesetz) eine Basis, um Kostenerstattungsansprüche gegen das Land bei geeigneten Fallkonstellationen nach dem SGB XII bzw. SGB VIII durchsetzen zu können. Im Kern kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Schule zur Stellung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für den Kernbereich pädagogischer Arbeit und den weiteren Aufgabenbereich der Schule verpflichtet ist. Eine Zuständigkeit der Sozial- und Jugendhilfe besteht nur für Unterstützungsleistungen bei alltäglichen Verrichtungen außerhalb des Aufgabenbereichs der Schule.

Die Stadt – und Landkreise werden deshalb für laufende Fälle die Kostenerstattungsansprüche gegen das Land geltend machen.

**Was nach der geltenden Fassung des Schulgesetzes rechtens ist, muss für die vorgesehene Änderung umso mehr gelten: die Finanzierungszuständigkeit für den Kernbereich der pädagogischen Arbeit und den weiteren Aufgabenbereich der Schule liegt ausschließlich bzw. vorrangig beim Land.**

### **3.2 Schulische Bildung von seelisch behinderten Schülerinnen und Schülern**

Das Land hält trotz unserer Kritik daran fest, dass die schulische Bildung von seelisch behinderten Schülerinnen und Schülern, wie Autisten und verhaltensauffälligen Kindern (Kinder mit besonderem Förderbedarf), nach wie vor nicht als Aufgabe der schulischen Inklusion gesehen wird. Anstelle einer gemeinsamen Herangehensweise zur schulischen Bildung von Kindern mit Behinderung soll die nicht sachgerechte Unterscheidung von integrativer und inklusiver schulischer Bildung fortgeführt werden. Für die Kommunen bedeutet dies weiter steigende Fallzahlen in der Sozial- und Jugendhilfe und die Erwartung, dass über Leistungen beispielsweise nach § 35a SGB VIII diese Lücken geschlossen und finanziert werden.

**Die für einen zielgleichen und zieldifferenten Unterricht als Bestandteil eines inklusiven Schulsystems erforderlichen Ressourcen müssen auch für diese Schülerinnen und Schüler vom Land zur Verfügung gestellt werden.**

### **3.3 Inklusion im frühkindlichen Bereich**

Der Ausbau eines inklusiven Bildungssystems muss auch die frühkindliche Bildung umfassen. Dies ist bislang im Eckpunktepapier nicht vorgesehen. Damit die Regelsysteme der Kindertagesbetreuung zu Angeboten für alle Kinder werden, besteht auch in diesem Bereich Handlungsbedarf.

**Notwendig ist deshalb ein Gesamtkonzept, das auch die frühkindliche Bildung einbezieht.**

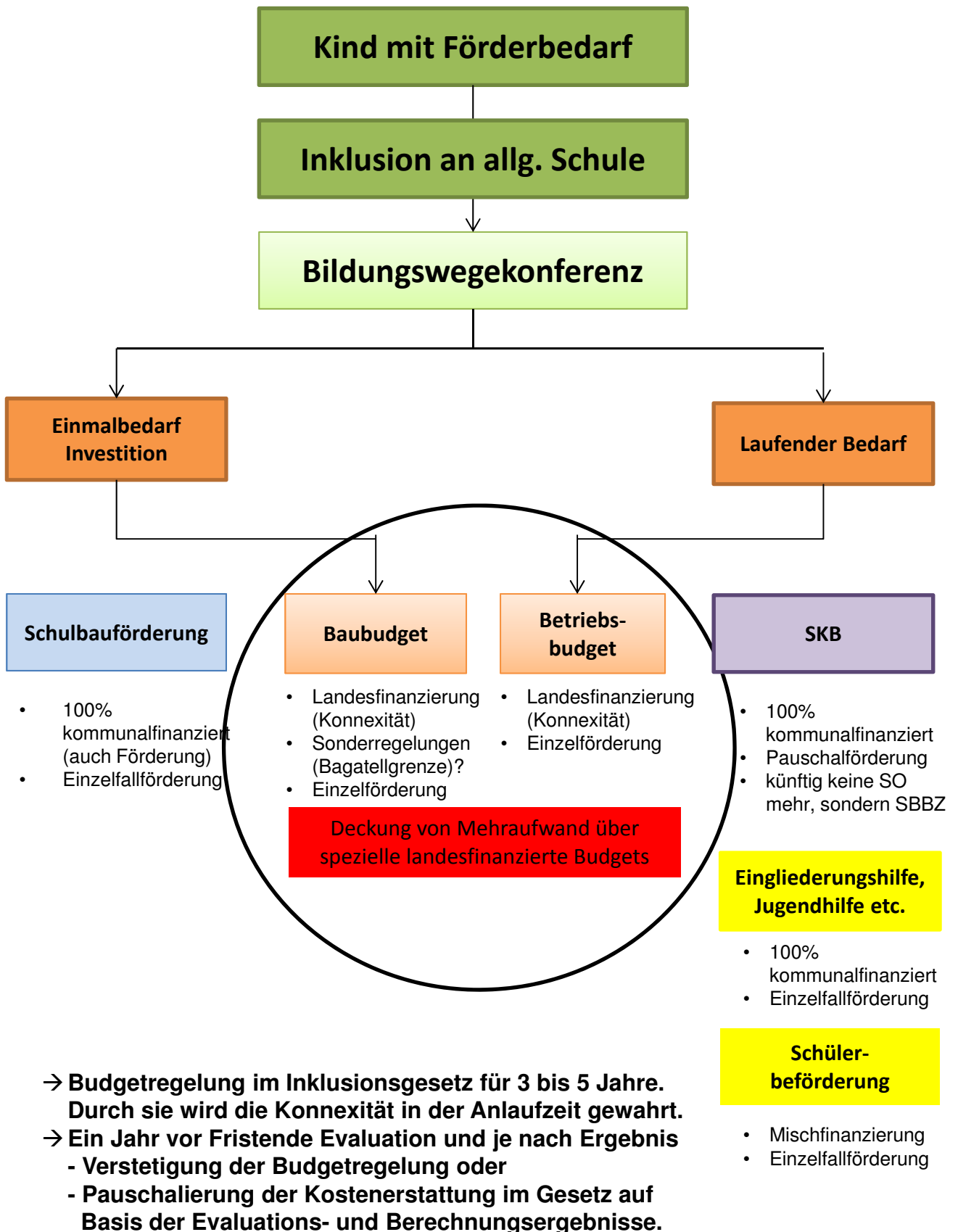


## **Anlage 6: Entwurf für Inklusionsfinanzierung**

**Titel:** Inklusionsfinanzierung

**Autor:** Städtetag Baden-Württemberg

**Stand:** 10. Mai 2013



## **Anlage 7: „Streit um Inklusion“**

Spiegel-Online-Artikel

**Titel:** Streit um Inklusion

**Autor:** Lena Greiner

**Stand:** 12. Februar 2014

**Quelle:** <http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-nrw-streitet-um-integration-behinderter-kinder-a-952634.html> [10.06.2014]

Spiegel-Online Artikel, 12. Februar 2014, 08:19 Uhr

# Streit um Inklusion

## Kinder, das wird teuer

Von [Lena Greiner](#)

**Inklusion finden alle super. In NRW allerdings ist um die Teilhabe behinderter Kinder ein hässliches Gezänk entbrannt: Weder Land noch Kommunen wollen richtig Geld ausgeben. Das Gezerre um die Rechnung drängt das Ziel in den Hintergrund.**

Man stelle sich vor: Ein Mietshaus muss dringend renoviert werden, es schimmelt, Leitungen lecken, es zieht. Der Besitzer holt ein Angebot ein: Für zehn Millionen bekäme er alles schön gemacht, steht darin. Der Vermieter erschrickt, das ist ihm zu viel. Er bestellt ein neues Angebot einer anderen Firma, der sagt er, sie solle nur das Allernötigste kalkulieren. Nur so viel, dass die Mieter nicht rechtlich gegen ihn vorgehen können. Natürlich ist das Angebot günstiger.

So ähnlich verfährt Nordrhein-Westfalen derzeit. Nur geht es dabei nicht um Häuser, sondern um die Schüler des Landes. Darum, wie viel die Inklusion behinderter Kinder an Regelschulen kosten darf. Und wer das bezahlen muss. Natürlich gefällt auch in NRW den meisten die Vorstellung von Inklusion. Doch dafür bezahlen? Eher nicht. Zumindest nicht so viel, wie Bildungsforscher und Inklusionsexperten fordern.

Ungefähr eine halbe Million Kinder und Jugendliche in Deutschland sind behindert, bisher besuchen die wenigsten von ihnen eine reguläre Schule. Die meisten gehen auf Sonder- oder Förderschulen und verlassen diese meist ohne Abschluss und Berufsperspektiven. Seit 2009 gilt in Deutschland die Uno-Konvention für Behindertenrechte. Kein Kind soll wegen körperlicher oder geistiger Handicaps von einer Regelschule ausgeschlossen werden, steht darin. Vielmehr sollen alle Schüler gemeinsam lernen, sich helfen und fördern.

Das Beispiel des größten deutschen Bundeslandes zeigt nun, [wie schwierig der Weg dorthin ist](#). Um möglichst viele Schulen inklusiv betreiben zu können, müssen sie aus- und umgebaut werden, Rampen müssen her, die Räume rollstuhlgerecht gemacht werden. Sozialpädagogen und

Integrationshelfer müssen an die Schulen kommen, Lehrer fortgebildet werden. All das kostet. Nur, wie viel?

### **Wer bestellt, zahlt**

Im Juli 2013 legte eine Gruppe von Bildungsökonominnen der Universität Wuppertal ein Gutachten vor. An zwei Beispielen - der Stadt Essen und dem Kreis Borken - zeigten die Wissenschaftler, was Inklusion aus ihrer Sicht für NRW kosten wird. "Wir haben darin die Empfehlungen von Inklusionsexperten und Pädagogen berücksichtigt", sagt Studienautorin Alexandra Schwarz. Denn: "Es geht doch auch um Qualität. Nicht nur um Kosten." Die Wissenschaftler stellten die Kosten für eine Inklusion-Light-Version und für eine Optimal-Lösung vor, wobei die Light-Version kaum praktikierbar wäre: Es gäbe noch immer Klassen mit 28 Kindern, wovon fünf förderbedürftig wären. Auftraggeber des Gutachtens: der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Landkreistag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen.

Das Gutachten führte zu einem Riesenkrach zwischen Land und Kommunen. Denn: Die Zahlen waren höher als die Landesregierung und die grüne Schulministerin Sylvia Löhrmann es sich vorgestellt hatten. Und das Land will so wenig wie möglich zahlen. Die Kommunen argumentieren jedoch, dass die zusätzlichen Ausgaben weit über der sogenannten Bagatellgrenze von 4,5 Millionen Euro liegen werden - ab dieser Grenze gilt in der Regel das Konnexitätsprinzip, was so viel bedeutet wie: "Wer bestellt, zahlt." Im Kern geht der Streit um genau diese Frage: Ob und in welcher Höhe das Land den Kommunen die Kosten für Schulumbau, Sozialpädagogen und Integrationshelfer erstatten muss.

Ein weiteres Gutachten musste also her. Auftraggeber dieses Mal: die Landesregierung. Sie verpflichtete den renommierten Bildungsforscher Klaus Klemm. Auch er sollte die Frage beantworten, was die Inklusion behinderter Kinder an Regelschulen kosten wird. Auch er hat zwei Berechnungen erstellt, eine für den Kreis Minden-Lübbecke und eine für die Stadt Krefeld. Nach seiner Berechnung liegen die Kosten unterhalb derer, die von den Forschern aus Wuppertal errechnet wurden. "Die Kollegen aus Wuppertal haben in ihr Gutachten sehr viel davon aufgenommen, was wünschenswert ist", sagt Klemm. Er hingegen habe sich nur an die gesetzlichen Vorgaben gehalten.

## **"Ob das exakt ist, kann ich nicht beurteilen"**

Diese Kosten hat Klemm auf Wunsch hochgerechnet auf ganz Nordrhein-Westfalen, gibt dabei aber auf Seite zwei des am Montag veröffentlichten Gutachtens zu bedenken: "Die Bildungsausgaben lassen sich nicht auf das Land hochrechnen, da die beiden Regionen nicht repräsentativ für das Land sind." Landesweit kommt der Wissenschaftler so auf Kosten für drei Jahre in Höhe von 76 Millionen Euro für Umbaumaßnahmen und 37 Millionen für zusätzliches Personal. Doch "ob das exakt ist, kann ich nicht beurteilen", sagte Klemm SPIEGEL ONLINE.

Seit Montag verhandelt die rot-grüne Landesregierung nun wieder mit den kommunalen Spitzenverbänden. Die hatten mit einer Verfassungsklage gedroht, falls es zu keiner Einigung kommt.

Es geht nicht mehr um die Frage, was Pädagogen, Psychologen und Betroffene für wichtig halten, damit Inklusion für alle gelingt. Es geht jetzt darum, dass Inklusion gelingt. Auf dem Papier.

### **URL:**

- <http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-nrw-streitet-um-integration-behinderter-kinder-a-952634.html>

### **Mehr auf SPIEGEL ONLINE:**

- [Behinderte Kinder an Regelschulen: "Es gibt zu viel Angst vor dem ersten Schritt" \(13.01.2014\)](http://www.spiegel.de/schulspiegel/loehrmann-ueber-inklusion-behinderter-kinder-und-reden-auf-gedenktage-a-942648.html)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/loehrmann-ueber-inklusion-behinderter-kinder-und-reden-auf-gedenktage-a-942648.html>
- [Kinder mit und ohne Behinderung: Inklusive Schulen, exklusive Kosten \(23.12.2013\)](http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-unterricht-behinderter-und-nichtbehinderter-kinder-a-940698.html)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-unterricht-behinderter-und-nichtbehinderter-kinder-a-940698.html>
- [Rechte behinderter Kinder: Hessens schwarze Integrations-Liste \(04.09.2013\)](http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/schwarzbuch-inklusion-menschenrechte-behinderter-kinder-verletzt-a-920452.html)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/schwarzbuch-inklusion-menschenrechte-behinderter-kinder-verletzt-a-920452.html>
- [Behinderte Kinder an Regelschulen: "Wir brauchen eine andere Art des Unterrichtens" \(20.03.2013\)](http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/inklusion-joerg-draeger-erklaert-was-sich-in-schulen-aendern-muss-a-889496.html)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/inklusion-joerg-draeger-erklaert-was-sich-in-schulen-aendern-muss-a-889496.html>
- [Integration behinderter Kinder: "Alle sind überfordert" \(11.01.2013\)](http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-probleme-bei-integration-behinderter-kinder-in-regelschulen-a-876847.html)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-probleme-bei-integration-behinderter-kinder-in-regelschulen-a-876847.html>

- Fotostrecke: Weiter Weg zur Inklusion  
<http://www.spiegel.de/fotostrecke/fotostrecke-inklusion-kostet-660-millionen-euro-extra-pro-jahr-fotostrecke-80258.html>
- Behinderte Kinder an Regelschulen: Gemeinsamer Unterricht kostet Hunderte Millionen (23.03.2012)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/studie-inklusion-kostet-660-millionen-euro-zusaetzlich-pro-jahr-a-823365.html>
- Inklusion: "Es gibt kein Kind, das nicht integriert werden könnte" (12.02.2012)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-es-gibt-kein-kind-das-nicht-integriert-werden-koennte-a-814458.html>
- Behinderte Schüler: Deutschland kommt bei Inklusion kaum voran (01.09.2011)  
<http://www.spiegel.de/schulspiegel/wissen/behinderte-schueler-deutschland-kommt-bei-inklusion-kaum-voran-a-783861.html>

### **Mehr im Internet**

- Zusammenfassung des Inklusionsgutachtens als pdf  
[http://www.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/siteuebergreifend/2013/gutachten\\_spit\\_zverbnrw\\_inklusion\\_130712\\_zusammenfassg\\_final.pdf](http://www.staedtetag-nrw.de/imperia/md/content/stnrw/siteuebergreifend/2013/gutachten_spit_zverbnrw_inklusion_130712_zusammenfassg_final.pdf)

SPIEGEL ONLINE ist nicht verantwortlich für die Inhalte externer Internetseiten.

© **SPIEGEL ONLINE 2014**

Alle Rechte vorbehalten

Vervielfältigung nur mit Genehmigung der SPIEGELnet GmbH

## **Anlage 8: Städtetaggrundschreiben**

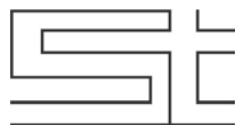
**Titel:**

Pressekonferenz des Kultusministeriums zum Schuljahresbeginn  
2013/2014 – Inklusion, Ganztagschule u.a.

**Autor:** Städtetag Baden-Württemberg

**Stand:** 4. September 2013





STÄDTETAG  
BADEN-WÜRTTEMBERG

---

Städtetag Baden-Württemberg · Postfach 10 43 61 · 70038 Stuttgart

Stellvertretende  
Hauptgeschäftsführerin

## Mitgliedstädte

04.09.2013 - Az: 270.1 - R 23076/2013 - Br - Bearbeiter: Norbert Brugger  
Telefon: 0711 22921-13 - E-Mail: norbert.brugger@staedtetag-bw.de

### **Pressekonferenz des Kultusministers zum Schuljahresbeginn 2013/14 Inklusion, Ganztagschule, Gemeinschaftsschule, Bildungsplanreform u. a.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Pressekonferenz am 4. September 2013 anlässlich des Schuljahresbeginns 2013/14 gab Kultusminister Andreas Stoch MdL eine **Übersicht über die aktuellen Schulvorhaben des Landes** und ging dabei auf die geplanten Einsparungen im Schulbereich im Kontext zur Lehrerversorgung besonders ein. Zum Vorhaben **Bildungsplanreform 2015** verwies er auf Erprobungen an 50 Schulen. Wir verweisen auf die Pressemitteilung des Ministeriums hierzu (Anlage 1).

Bei der Fragerunde der Journalisten bildete die **Inklusion** einen Themenschwerpunkt, wohl auch wegen der aktuellen Berichterstattung in den Medien hierzu unter Städtetagsbeteiligung. U. a. der Artikel „Bei der Inklusion hakt es“ in der Schwäbischen Zeitung vom 02.09.2013 ist via Internet abrufbar ([http://www.schwaebische.de/region/wir-im-sueden/baden-wuerttemberg\\_artikel,-Schulpolitik-Bei-der-Inklusion-hakt-es-\\_arid,5492042.html](http://www.schwaebische.de/region/wir-im-sueden/baden-wuerttemberg_artikel,-Schulpolitik-Bei-der-Inklusion-hakt-es-_arid,5492042.html)).

Eine grafische Darstellung zu dem in diesem Presseartikel erwähnten Städtetagsvorschlag für eine konnexitätsgerechte Finanzierung von Inklusionsmaßnahmen durch das Land ist als Anlage 2 beigefügt. Er beruht auf folgendem Sachstand:

Die laufenden Schulversuche liefern nicht die erforderliche solide Grundlage für pauschalierte Mittelzuweisungen des Landes an die Kommunen zur konnexitätskonformen Erstattung von Inklusionskosten. Dies liegt an der geringen Zahl der für die Kostenauswertung zur Verfügung stehenden Inklusionsfälle, weil datenschutzrechtlich erforderliche Einverständniserklärungen vielfach abgelehnt wurden. Die Kosten schwanken von Fall zu Fall zudem stark, je nach Art der Behinderung und

Telefon 0711 22921-0  
Telefax 0711 22921-42 oder -27  
E-Mail [post@staedtetag-bw.de](mailto:post@staedtetag-bw.de)  
Internet [www.staedtetag-bw.de](http://www.staedtetag-bw.de)  
Hausadresse: Königstraße 2,  
70173 Stuttgart

Form der Inklusion. Überdies könnte sich das seitherige Verhältnis in den Schulversuchsregionen  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{3}{4}$  zwischen Inklusion an allgemeinen Schulen und Beschulung an Sonderschulen zugunsten einer Inklusion ändern, wenn für die Inklusion eine Gesetzgebung erfolgt und damit für betroffene Eltern eine verlässliche und dauerhafte Regelung geschaffen ist.

Daher haben wir den Vorschlag in die Verhandlungen mit dem Ministerium eingebracht, die Bereitstellung der für Inklusionsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel durch das Land zumindest in den Anfangsjahren der gesetzlich geregelten Inklusion mit Budgets für die Staatlichen Schulämter vorzunehmen, die aus originären Landesmitteln gespeist werden. Damit ließe sich die Einhaltung der Konnexität gewährleisten und ein verfassungsgemäßes Inklusionsgesetz zum 01.08.2014 sicherstellen. In den Staatlichen Schulämtern werden die mittelrelevanten Entscheidungen – auch mit Wirkung für die Kommunen – getroffen. Dort die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung zusammen zu führen wäre sachgerecht.

Nach einigen Jahren ließen sich die Finanzströme bei Inklusionsmaßnahmen auf wesentlich breiterer und damit soliderer Basis auswerten als dies bei den derzeit laufenden Schulversuchen möglich ist. Darauf beruhend ließen sich seriöse Verhandlungen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden über etwaige Pauschalfinanzierungsregelungen führen.

Der Kultusminister hob den hohen Finanzierungsbedarf für die Inklusion in der Pressekonferenz besonders hervor. Mit den Sparvorgaben des Landtags im Bildungsbereich lässt sich die Inklusion seinem Urteil nach nur vereinbaren, wenn sich auch der Bund an der Inklusionsfinanzierung beteiligt. Wenn das Elternwahlrecht in den Mittelpunkt der Inklusion gestellt wird, „kann dies nicht zu Einsparungen führen“, stellte der Minister fest. Wie sich die Inanspruchnahme inklusiver Angebote entwickeln wird, vermag er in Einklang mit uns „nicht zu prophezeihen“.

In Richtung Bund richtete der Minister seinen Blick auch beim Thema Finanzierung des **Ganztagsausbaus**. Er konstatierte eine derzeit begrenzte Akzeptanz in der Bevölkerung für gebundene Ganztagsangebote, wiewohl diese mehr pädagogische Möglichkeiten eröffneten. Gebundene und offene Angebote sollten rhythmisiert angeboten werden. Die Rhythmisierung erhöht andererseits den Finanzbedarf der für die Kommunen besonders relevanten Betreuung an Ganztagschulen. Deshalb werden auch andere Varianten eines Ganztagschulkonzepts erörtert. Welche Richtung das Ministerium hier in seinem Ganztagschulgesetzentwurf letztlich einschlagen wird, bleibt abzuwarten.

Zu **Gemeinschaftsschulen im Berufsschulbereich** und **Oberstufen an Realschulen** verzichtete der Minister auf inhaltliche Ausführungen. Es handle sich um Themen, die „erst in den nächsten Jahren zu klären“ seien.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefanie Hinz

**Anlagen**